

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2008/0016(COD)

18.6.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 114 - 259

Entwurf eines Berichts
Claude Turmes
(PE405.949v01-00)

zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Vorschlag für eine Richtlinie
(KOM(2008)0019 – C6-0046/2008 – 2008/0016(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 114
Werner Langen

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf **Artikel 175 Absatz 1 und Artikel 95**,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf **Artikel 95 und Artikel 175 Absatz 1**,

Or. de

Begründung

Artikel 95 ist im Vergleich zum Artikel 175 Absatz 1 als Rechtsgrundlage stärker zu gewichten und sollte somit auch als erste Rechtsgrundlage aufgeführt werden. Gleichzeitig ist aber zu betonen, dass bei dieser Richtlinie eine doppelte Rechtsgrundlage angemessen ist.

Änderungsantrag 115
Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen ist **ein wesentliches Element** des Maßnahmenbündels, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung des Protokolls von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und

Geänderter Text

(1) Die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen ist **neben Energieeinsparungen eines der wesentlichen Elemente** des Maßnahmenbündels, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung des Protokolls von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten

weiterer europäischer und internationaler Verpflichtungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen über das Jahr 2012 hinaus benötigt wird. Sie spielt auch eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Energieversorgungssicherheit, der Förderung der technologischen Entwicklung sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, vor allem in ländlichen Gebieten.

Nationen über Klimaänderungen und weiterer europäischer und internationaler Verpflichtungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen über das Jahr 2012 hinaus benötigt wird. Sie spielt auch eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Energieversorgungssicherheit, der Förderung der technologischen Entwicklung sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, vor allem in ländlichen Gebieten.

Or. it

Änderungsantrag 116 **Lambert van Nistelrooij**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen ist ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung des Protokolls von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und weiterer europäischer und internationaler Verpflichtungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen über das Jahr 2012 hinaus benötigt wird. Sie spielt auch eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Energieversorgungssicherheit, der Förderung der technologischen Entwicklung sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, vor allem in ländlichen Gebieten.

Geänderter Text

(1) Die vermehrte **nachhaltige** Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen ist ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung des Protokolls von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und weiterer europäischer und internationaler Verpflichtungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen über das Jahr 2012 hinaus benötigt wird. Sie spielt auch eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Energieversorgungssicherheit, der Förderung der technologischen Entwicklung sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, vor allem in ländlichen Gebieten.

Or. en

Begründung

Aus erneuerbaren Energieträgern gewonnene Energie ist nicht per definitionem nachhaltig erzeugte Energie.

Änderungsantrag 117 **Anni Podimata**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen ist ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung des Protokolls von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und weiterer europäischer und internationaler Verpflichtungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen über das Jahr 2012 hinaus benötigt wird. Sie spielt auch eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Energieversorgungssicherheit, der Förderung der technologischen Entwicklung sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, vor allem in ländlichen Gebieten.

Geänderter Text

(1) Die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen ist ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung des Protokolls von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und weiterer europäischer und internationaler Verpflichtungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen über das Jahr 2012 hinaus benötigt wird. Sie spielt auch eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Energieversorgungssicherheit, der Förderung der technologischen Entwicklung **und Innovation** sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, vor allem in ländlichen **und entlegenen** Gebieten.

Or. en

Begründung

Dem Potenzial entlegener Gebiete (Gebirgsregionen und Inseln) muss Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 118

Gunnar Hökmark

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Wie es im Arbeitspapier der Kommission (SEK(2008)0057) heißt, sollten Unterstützungsmechanismen als Teil der Bemühungen der Mitgliedstaaten eingesetzt werden, Umweltschutzmaßnahmen zu fördern. Da Energie- und Klimaprobleme eng miteinander verknüpft sind, sollten die Mitgliedstaaten Anreize erhalten, sich auf eine umweltfreundliche Energieerzeugung zu verlegen, die nicht zusätzliche Treibhausgasemissionen bewirkt. Im Zuge dieser Bemühungen sollten die Mitgliedstaaten, um das Erreichen der ihnen gesetzten übergreifenden Ziele sicherzustellen, darauf hinarbeiten, dass Energieträger, die keine zusätzlichen Kohlendioxidemissionen bewirken, steuerlich nicht benachteiligt werden.

Or. sv

Begründung

Wirtschaftliche Lenkungsinstrumente tragen wesentlich dazu bei eine Lösung der Klimaprobleme näher zu bringen. Die Mitgliedstaaten sollten dazu angespornt werden, sich auf eine Energieerzeugung zu verlegen, die keine erhöhten Treibhausgasemissionen bewirkt. Klimapolitisch ist staatliche Unterstützung regelrecht kontraproduktiv, wenn sie Energiequellen benachteiligt, die nicht zusätzliche Treibhausgasemissionen bewirken. Einseitig ausgerichtete Formen staatlicher Beihilfen können den Aufbau eines zukunftsfähigen Systems behindern, wenn solche Lösungen, die unter dem Aspekt der Einsparung von CO₂-Emissionen vorteilhaft sind, diskriminiert werden.

**Änderungsantrag 119
Werner Langen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)**

PE407.890v01-00

6/112

AM\728452DE.doc

(1a) In Anlehnung an die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2007, die konventionelle Energiequellen und Energietechnologien betrifft, sollen kurz- und mittelfristige Entscheidungen über die Nutzung von Kernkraft auch direkt die Klimaschutzziele beeinflussen und dazu beitragen können, die EU-Ziele realistisch zu erreichen, zu analysieren und zu berücksichtigen. Dabei ist der vierte Bewertungsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC) von 2007 hinzuzuziehen, wonach Kernenergie eine der derzeit wesentlichen Schlüsseltechnologien darstellt, kommerziell verfügbar ist und eine spürbare Reduzierung der CO₂-Emissionen leisten kann.

Or. de

Begründung

Um die ambitionierten EU-Klimaschutzziele zu erreichen, müssen alle Energiequellen mit geringen CO₂-Emissionen berücksichtigt werden, auch die Kernenergie.

**Änderungsantrag 120
Claude Turmes**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2**

(2) Insbesondere ist eine vermehrte Verwendung von Biokraftstoffen im Verkehrssektor eines der wirksamsten Mittel, mit denen die Gemeinschaft ihre Abhängigkeit von Erdöleinfuhren, bei denen das Problem der

entfällt

Versorgungssicherheit am akutesten ist, verringern und den Kraftstoffmarkt beeinflussen kann.

Or. en

Begründung

Zur Rettung des Erdklimas müssen eine auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen gerichtete Verkehrspolitik sowie alternative Verkehrsträger entwickelt und umgesetzt werden. Es darf nicht auf eine ausgereifte Technologie – beispielsweise zum Einsatz von Biomasse zur Herstellung von Verkehrskraftstoffen – gewartet werden, mit der die erforderliche Reduzierung erreicht wird.

**Änderungsantrag 121
Mechtild Rothe**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Insbesondere ***ist eine vermehrte*** Verwendung von ***Biokraftstoffen*** im Verkehrssektor ***eines der*** wirksamsten ***Mittel***, mit denen die Gemeinschaft ihre Abhängigkeit von Erdöleinfuhren, ***bei denen*** das Problem der Versorgungssicherheit am akutesten ist, verringern und den Kraftstoffmarkt beeinflussen kann.

Geänderter Text

(2) Insbesondere ***gehören mehr technische Verbesserungen, Anreize für den Ausbau und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, der Einsatz von Energieeffizienztechnologien und die*** Verwendung von ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** im Verkehrssektor ***zu den*** wirksamsten ***Mitteln***, mit denen die Gemeinschaft ihre Abhängigkeit von Erdöleinfuhren ***für den Verkehrssektor, in dem*** das Problem der Versorgungssicherheit am akutesten ist, verringern und den Kraftstoffmarkt beeinflussen kann.

Or. en

Begründung

Der Anteil des Verkehrssektors am Gesamtenergieverbrauch in der EU beträgt 30 % und basiert zu 98 % auf Erdöl. Dass der Sektor der zweitgrößte Verursacher von Treibhausgasemissionen in der EU ist, überrascht also nicht. Daher sollte die EU sich auf eine stärkere Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, technische Verbesserungen und

die Reduzierung des Verkehrsaufkommens durch eine verstärkte Verlagerung der individuellen Fortbewegung auf öffentliche Verkehrsmittel konzentrieren.

Änderungsantrag 122
Fiona Hall

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Insbesondere ist** eine vermehrte Verwendung von Biokraftstoffen im Verkehrssektor **eines der wirksamsten Mittel**, mit denen die Gemeinschaft ihre Abhängigkeit von Erdöleinfuhren, bei denen das Problem der Versorgungssicherheit am akutesten ist, verringern und **den Kraftstoffmarkt beeinflussen** kann.

Geänderter Text

(2) **Neben der Erhöhung der Energieeffizienz gehören** eine vermehrte Verwendung von **Energie aus Biomasse, Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Energieträgern** im Verkehrssektor **zu den wirksamsten Mitteln**, mit denen die Gemeinschaft ihre Abhängigkeit von Erdöleinfuhren, bei denen das Problem der Versorgungssicherheit am akutesten ist, verringern und **Nachhaltigkeit im Verkehrssektor fördern** kann.

Or. en

Änderungsantrag 123
Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Insbesondere ist eine vermehrte Verwendung von Biokraftstoffen im Verkehrssektor eines der **wirksamsten Mittel**, mit denen die Gemeinschaft ihre Abhängigkeit von Erdöleinfuhren, bei denen das Problem der Versorgungssicherheit am akutesten ist, verringern und den Kraftstoffmarkt beeinflussen kann.

Geänderter Text

(2) Insbesondere ist eine vermehrte Verwendung von Biokraftstoffen im Verkehrssektor eines der Mittel, mit denen die Gemeinschaft ihre Abhängigkeit von Erdöleinfuhren, bei denen das Problem der Versorgungssicherheit am akutesten ist, verringern und den Kraftstoffmarkt beeinflussen kann.

Or. it

Änderungsantrag 124
Britta Thomsen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Insbesondere ist eine vermehrte Verwendung von **Biokraftstoffen** im Verkehrssektor eines der wirksamsten Mittel, mit denen die Gemeinschaft ihre Abhängigkeit von Erdöleinfuhren, bei denen das Problem der Versorgungssicherheit am akutesten ist, verringern und den Kraftstoffmarkt beeinflussen kann.

Geänderter Text

(2) Insbesondere ist eine vermehrte Verwendung von **erneuerbaren Energieträgern** im Verkehrssektor eines der wirksamsten Mittel, mit denen die Gemeinschaft ihre Abhängigkeit von Erdöleinfuhren, bei denen das Problem der Versorgungssicherheit am akutesten ist, verringern und den Kraftstoffmarkt beeinflussen kann.

Or. en

Begründung

Der Einsatz erneuerbarer Energieträger im Verkehrssektor ist nicht auf Biokraftstoffe beschränkt. Auch Elektrofahrzeuge, Biogas und Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen sollten eine Rolle spielen.

Änderungsantrag 125
Pilar Ayuso

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In der Mitteilung der Kommission vom 7. November 2001 über alternative Kraftstoffe für den Straßenverkehr und ein Bündel von Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen wurde das Ziel formuliert, 20 % des Diesels und Benzins im Straßenverkehr bis 2020 durch alternative Kraftstoffe zu ersetzen. Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, eine

gesonderte Initiative vorzuschlagen, um neben erneuerbaren Energieträgern auch die Durchsetzung sauberer alternativer Kraftstoffe für den Straßenverkehr, beispielsweise aus Erdgas gewonnener synthetischer Kraftstoffe, zu fördern und diese Richtlinie auf diese Weise wirkungsvoll zu ergänzen.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag zielt ausschließlich auf die Förderung von erneuerbaren Energieträgern und Biokraftstoffen ab. Andere alternative Kraftstoffe für den Straßenverkehr können bei der Verwirklichung der Ziele Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit jedoch ebenfalls einen wichtigen Beitrag leisten. Da es in der Richtlinie jetzt auch um erneuerbare Energieträger für den Verkehrssektor geht, müssen die Ziele für alternative Kraftstoffe im Rahmen einer gesonderten Initiative neu formuliert werden.

Änderungsantrag 126 Werner Langen

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Ebenso kann die Kernenergie einen Beitrag zur Stärkung der Versorgungssicherheit und zur spürbaren Reduktion von CO₂-Emissionen leisten. Bis zum Jahr 2020 können 60% der Elektrizität in der EU von kohlenstofffreien Quellen (nuklear und erneuerbar) stammen.

Or. de

Begründung

Die Nuklearenergie ist ebenso wie die erneuerbaren Energien geeignet, den Kohlenstoffausstoß in der EU zu reduzieren. Gleichzeitig ermöglicht die Nuklearenergie eine größere Unabhängigkeit von Gas- und Erdöllieferungen, die für ein wirtschaftlich starkes Europa von wesentlicher Bedeutung ist.

Änderungsantrag 127
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Fahrplan für erneuerbare Energien wurde dargelegt, dass 20% als Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen **und 10% als Ziel für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angemessene und erreichbare Ziele wären** und dass ein Rahmen, der verbindliche Ziele enthält, den Unternehmen die langfristige Sicherheit geben dürfte, die sie benötigen, um rationale Entscheidungen über Investitionen in den Sektor der erneuerbaren Energie treffen zu können.

Geänderter Text

(4) Im Fahrplan für erneuerbare Energien wurde dargelegt, dass 20 % als Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen **angemessen wäre**, und dass ein Rahmen, der verbindliche Ziele enthält, den Unternehmen die langfristige Sicherheit geben dürfte, die sie benötigen, um rationale Entscheidungen über Investitionen in den Sektor der erneuerbaren Energie treffen zu können. **Obwohl für das Ziel, insgesamt 20 % des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energieträgern zu decken, immer überzeugendere Argumente sprechen, wird das Ziel, 10 % des Energiebedarfs im Verkehrssektor aus erneuerbaren Energieträgern zu decken, in zunehmendem Maße in Frage gestellt.**

Or. en

Änderungsantrag 128
Eija-Riitta Korhola

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Fahrplan für erneuerbare Energien wurde dargelegt, dass 20% als Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und 10% als Ziel für erneuerbare Energie im Verkehrssektor **angemessene und erreichbare Ziele wären und dass ein Rahmen, der verbindliche**

Geänderter Text

(4) Im Fahrplan für erneuerbare Energien wurde dargelegt, dass 20 % als Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und 10 % als Ziel für erneuerbare Energie im Verkehrssektor **angemessene und erreichbare Ziele sein könnten, wenn die dazu erforderlichen**

Ziele *enthält*, den Unternehmen die langfristige Sicherheit geben *dürfte*, die sie benötigen, um rationale Entscheidungen über Investitionen in den Sektor der erneuerbaren Energie treffen zu können.

Innovationen und bahnbrechenden technologischen Entwicklungen stattfinden, die Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeit ausgeräumt werden können und ein realistischer Zeitplan aufgestellt wird. Verbindliche Ziele *sollten* den Unternehmen *grundsätzlich* die langfristige Sicherheit geben, die sie benötigen, um rationale Entscheidungen über Investitionen in den Sektor der erneuerbaren Energie treffen zu können.

Or. en

Begründung

Der mit erneuerbaren Energieträgern gedeckte Anteil am Gesamtenergiebedarf muss unbedingt erhöht werden. Dabei dürfen jedoch nicht übereilt verbindliche Ziele festgelegt werden, die aus Gründen der Nachhaltigkeit nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erreicht werden können.

Änderungsantrag 129 **Werner Langen**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Im Fahrplan für erneuerbare Energien wurde dargelegt, dass 20% als Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und 10% als Ziel für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angemessene und erreichbare Ziele wären und dass ein Rahmen, der verbindliche Ziele enthält, den Unternehmen die langfristige Sicherheit geben dürfte, die sie benötigen, um *rationale Entscheidungen über* Investitionen in den Sektor der erneuerbaren Energie treffen zu können.

Geänderter Text

(4) Im Fahrplan für erneuerbare Energien wurde dargelegt, dass 20% als Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und 10% als Ziel für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angemessene und erreichbare Ziele wären und dass ein Rahmen, der verbindliche Ziele enthält, den Unternehmen die langfristige Sicherheit geben dürfte, die sie benötigen, um *nachhaltige* Investitionen in den Sektor der erneuerbaren Energie treffen zu können, *die in der Lage sind, die Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen zu verringern und neue Energietechnologien stärker zu nutzen.*

Begründung

Die Europäische Union ist in der Lage weit reichende Innovationen im Bereich der erneuerbaren Energien zu entwickeln, die mehr Unabhängigkeit und Klimafreundlichkeit bedeuten.

Änderungsantrag 130
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Fahrplan für erneuerbare Energien wurde dargelegt, dass 20 % als Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und 10 % als Ziel für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angemessene und erreichbare Ziele wären und dass ein Rahmen, der verbindliche Ziele enthält, den Unternehmen die langfristige Sicherheit geben dürfte, die sie benötigen, um rationale Entscheidungen über Investitionen in den Sektor der erneuerbaren Energie treffen zu können.

Geänderter Text

(4) Im Fahrplan für erneuerbare Energien wurde dargelegt, dass 20 % als Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und 10 % als Ziel für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angemessene und erreichbare Ziele wären und dass ein Rahmen, der verbindliche Ziele enthält, den Unternehmen die langfristige Sicherheit geben dürfte, die sie benötigen, um rationale Entscheidungen über Investitionen in den Sektor der erneuerbaren Energie treffen zu können.
Ferner sind Investitionen in Energiequellen zu fördern, die einen geringen CO₂-Ausstoß aufweisen.

Or. fr

Begründung

Wie der Europarat, die Internationale Energieagentur und die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (GIEC) betonen, reicht es nicht aus, nur in erneuerbare Energieträger zu investieren. Es wird auch eine Grundlage für Investitionen in Energiequellen benötigt, die nur wenig CO₂ ausstoßen, auch wenn diese Entscheidungen in den Bereich der Subsidiarität fallen.

Änderungsantrag 131

Fiona Hall

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Im Fahrplan für erneuerbare Energien wurde dargelegt, dass 20 % als Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und 10 % als Ziel für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angemessene und erreichbare Ziele wären und dass ein Rahmen, der verbindliche Ziele enthält, den Unternehmen die langfristige Sicherheit geben dürfte, die sie benötigen, um rationale Entscheidungen über Investitionen in den Sektor der erneuerbaren Energie treffen zu können.

Geänderter Text

(4) Im Fahrplan für erneuerbare Energien wurde dargelegt, dass 20 % als Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und 10 % als Ziel für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angemessene und erreichbare Ziele wären und dass ein Rahmen, der verbindliche Ziele enthält, den Unternehmen die langfristige Sicherheit geben dürfte, die sie benötigen, um rationale Entscheidungen über Investitionen in den Sektor der erneuerbaren Energie treffen zu können. ***Dabei handelt es sich um Teilziele zur Erhöhung der Energieeffizienz um 20 % bis 2020, die in der vom Europäischen Rat in Brüssel im März 2007 und vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 31. Januar 2008 zu dem Thema „Aktionsplan für Energieeffizienz: das Potenzial ausschöpfen“¹ unterstützten Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2006 „Aktionsplan für Energieeffizienz: das Potenzial ausschöpfen“ angestrebt wird.***

¹ *Angenommene Texte, P6_TA(2008)0033.*

Or. en

Begründung

Da es bei dem Ziel der Nutzung erneuerbarer Energieträger um den prozentualen Anteil dieser Energieträger geht, müssen diesbezüglich auch Maßnahmen zur Senkung des Gesamtenergiebedarfs in Betracht gezogen werden.

Änderungsantrag 132

Umberto Guidoni

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Im Fahrplan für erneuerbare Energien wurde dargelegt, dass 20 % als Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und **10 %** als Ziel für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angemessene und erreichbare Ziele wären und dass ein Rahmen, der verbindliche Ziele enthält, den Unternehmen die langfristige Sicherheit geben dürfte, die sie benötigen, um rationale Entscheidungen über Investitionen in den Sektor der erneuerbaren Energie treffen zu können.

Geänderter Text

(4) Im Fahrplan für erneuerbare Energien wurde dargelegt, dass 20 % als Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und **5 %** als Ziel für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angemessene und erreichbare Ziele wären und dass ein Rahmen, der verbindliche Ziele enthält, den Unternehmen die langfristige Sicherheit geben dürfte, die sie benötigen, um rationale Entscheidungen über Investitionen in den Sektor der erneuerbaren Energie treffen zu können.

Or. it

**Änderungsantrag 133
Nikolaos Vakalis**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom März 2007 in Brüssel wurde die Verpflichtung der Gemeinschaft zum gemeinschaftsweiten Ausbau der erneuerbaren Energie über das Jahr 2010 hinaus erneut bekräftigt. Der Rat billigte ein verbindliches Ziel von 20% für den Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft bis 2020 und ein von allen Mitgliedstaaten zu erreichendes verbindliches Mindestziel von 10% für den Anteil von Biokraftstoffen am Benzin- und Dieselkraftstoffverbrauch bis 2020, das kosteneffizient verwirklicht werden sollen. Er erklärte, der verbindliche Charakter des

Geänderter Text

(5) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom März 2007 in Brüssel wurde die Verpflichtung der Gemeinschaft zum gemeinschaftsweiten Ausbau der erneuerbaren Energie über das Jahr 2010 hinaus erneut bekräftigt. Der Rat billigte ein verbindliches Ziel von 20 % für den Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft bis 2020 und ein von allen Mitgliedstaaten zu erreichendes verbindliches Mindestziel von 10 % für den Anteil von Biokraftstoffen am Benzin- und Dieselkraftstoffverbrauch bis 2020, das kosteneffizient verwirklicht werden sollen. Er erklärte, der verbindliche

Biokraftstoffziels sei angemessen, *sofern* die Herstellung auf nachhaltige Weise erfolge, Biokraftstoffe der zweiten Generation kommerziell zur Verfügung stünden und die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates geändert würde, um geeignete Beimischungsverhältnisse zu ermöglichen.

Charakter des Biokraftstoffziels sei *nur* angemessen, *wenn* die Herstellung auf nachhaltige Weise erfolge, Biokraftstoffe der zweiten Generation kommerziell zur Verfügung stünden und die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates geändert würde, um geeignete Beimischungsverhältnisse zu ermöglichen. ***Weil jüngste Erkenntnisse einen Zusammenhang zwischen der stärkeren Verwendung von Biobrennstoffen einerseits und der weltweit wachsenden Gefährdung der Umwelt, des ökologischen Gleichgewichts und der Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung andererseits belegen, erscheint es angemessen, dass die Mitgliedstaaten für den Biokraftstoffanteil zunächst bis 2015 einen Zielwert unter 10 % anstreben. Die Mitgliedstaaten sollten dann auf der Grundlage einer Bewertung entscheiden, ob dieser anfängliche Zielwert zwischen 2015 und 2020 erhöht wird.***

Or. en

Begründung

Die Besorgnis über die in Europa und weltweit zu erwartenden negativen ökologischen und sozialen Folgen einer sehr schnellen und nicht nachhaltigen Erhöhung des Einsatzes von Biobrennstoffen wächst. Angesichts des Vorsorgeprinzips sollte bei der Festlegung verbindlicher Ziele umsichtiger vorgegangen werden. Jedenfalls wurde das 10-%-Ziel vom Europäischen Rat im März 2007 an die Bedingung der nachhaltigen Herstellung geknüpft, die heute wissenschaftlich und politisch in Frage gestellt wird.

Änderungsantrag 134
Britta Thomsen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom März 2007 in Brüssel wurde die Verpflichtung der Gemeinschaft zum gemeinschaftsweiten Ausbau der erneuerbaren Energie über das Jahr 2010 hinaus erneut bekräftigt. Der Rat billigte ein verbindliches Ziel von 20% für den Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft bis 2020 und ein von allen Mitgliedstaaten zu erreichendes verbindliches Mindestziel von 10% für den Anteil **von Biokraftstoffen am Benzin- und Dieselkraftstoffverbrauch** bis 2020, das kosteneffizient verwirklicht werden *sollen*. Er erklärte, der verbindliche Charakter des Biokraftstoffziels sei angemessen, sofern die Herstellung auf nachhaltige Weise erfolge, Biokraftstoffe der zweiten Generation kommerziell zur Verfügung stünden und die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates geändert würde, um geeignete Beimischungsverhältnisse zu ermöglichen.

Geänderter Text

(5) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom März 2007 in Brüssel wurde die Verpflichtung der Gemeinschaft zum gemeinschaftsweiten Ausbau der erneuerbaren Energie über das Jahr 2010 hinaus erneut bekräftigt. Der Rat billigte ein verbindliches Ziel von 20 % für den Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft bis 2020 und ein von allen Mitgliedstaaten zu erreichendes verbindliches Mindestziel von 10 % für den Anteil **der erneuerbaren Energieträger im Verkehrssektor** bis 2020, das kosteneffizient verwirklicht werden *soll*. Er erklärte, der verbindliche Charakter des Biokraftstoffziels sei angemessen, sofern die Herstellung auf nachhaltige Weise erfolge, Biokraftstoffe der zweiten Generation kommerziell zur Verfügung stünden und die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates geändert würde, um geeignete Beimischungsverhältnisse zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 135

Hannes Swoboda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Inzwischen hat eine umfassendere Bewertung der Nachhaltigkeit der Biokraftstoffherstellung ergeben, dass das Ziel von 10 % für den Zeitraum bis 2020

möglicherweise zu hoch angesetzt ist. In Anbetracht der bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen erscheint ein Anteil von 7 % eher angemessen.

Or. en

Begründung

Das 10-%-Ziel für den Einsatz von Biokraftstoffen kann für die Nahrungsmittelversorgung und andere Schlüsselbereiche negative Folgen haben, weshalb ein Zielwert von 7 % realistischer und stärker auf die Nachhaltigkeitskriterien bezogen ist.

Änderungsantrag 136
Claude Turmes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster Linie der Zweck verfolgt, Investitionssicherheit zu schaffen. Es ist daher nicht angebracht, die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines Ziels bis zum Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft zu verschieben. In einer Erklärung zum Sitzungsprotokoll der Tagung des Rats vom 15. Februar 2007 ließ die Kommission daher wissen, sie sei nicht der Ansicht, dass die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Ziels bis zur kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation vertagt werden sollte.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Auslegung der Kommission darf der Entscheidung des Europäischen Rates nicht zuwiderlaufen. Darüber hinaus ist seit dem Frühjahrsgipfel 2007 erwiesen, dass mit der Markteinführung von Agrobrennstoffen der zweiten Generation vor 2020 nicht zu rechnen ist und dass diese Brennstoffe die in den damaligen Schlussfolgerungen geforderten

Nachhaltigkeitskriterien u. U. nicht werden erfüllen können.

Änderungsantrag 137
Eija-Riitta Korhola

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster Linie der Zweck verfolgt, Investitionssicherheit zu schaffen. ***Es ist daher nicht angebracht, die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines Ziels bis zum Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft zu verschieben. In einer Erklärung zum Sitzungsprotokoll der Tagung des Rats vom 15. Februar 2007 ließ die Kommission daher wissen, sie sei nicht der Ansicht, dass die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Ziels bis zur kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation vertagt werden sollte.***

Geänderter Text

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster Linie der Zweck verfolgt, Investitionssicherheit zu schaffen. ***Angesichts der vielen Unbekannten, die heute in Bezug auf erneuerbare Energieträger und die Biokraftstoffherstellung noch bestehen, ist jedoch ein im Vergleich zu bisherigen Vorstellungen vorsichtigerer Ansatz gefordert. Die verbindlichen Zielvorgaben von 20 % und 10 % sollten daher noch einmal überdacht werden.***

Or. en

Begründung

Folgt aus Änderungsantrag 4 des Berichtstatters. Der mit erneuerbaren Energieträgern gedeckte Anteil am Gesamtenergiebedarf muss unbedingt erhöht werden. Dabei dürfen jedoch nicht übereilt verbindliche Ziele festgelegt werden, die aus Gründen der Nachhaltigkeit nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erreicht werden können.

Änderungsantrag 138
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster

Geänderter Text

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster

Linie der Zweck verfolgt,
Investitionssicherheit zu schaffen. *Es ist daher nicht angebracht, die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines Ziels bis zum Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft zu verschieben. In einer Erklärung zum Sitzungsprotokoll der Tagung des Rats vom 15. Februar 2007 ließ die Kommission daher wissen, sie sei nicht der Ansicht, dass die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Ziels bis zur kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation vertagt werden sollte.*

Linie der Zweck verfolgt,
Investitionssicherheit zu schaffen. *Angesichts der vielen Unbekannten, die heute in Bezug auf die Biokraftstoffherstellung noch bestehen, ist jedoch ein im Vergleich zu bisherigen Vorstellungen vorsichtigerer Ansatz gefordert. Die verbindliche Zielvorgabe von 10 % sollte daher noch einmal überdacht werden.*

Or. en

Änderungsantrag 139 Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster Linie der Zweck verfolgt, Investitionssicherheit zu schaffen. Es ist daher nicht angebracht, die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines Ziels bis zum Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft zu verschieben. *In einer Erklärung zum Sitzungsprotokoll der Tagung des Rats vom 15. Februar 2007 ließ die Kommission daher wissen, sie sei nicht der Ansicht, dass die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Ziels bis zur kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation vertagt werden sollte.*

Geänderter Text

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster Linie der Zweck verfolgt, Investitionssicherheit zu schaffen. Es ist daher *prinzipiell* nicht angebracht, die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines Ziels bis zum Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft zu verschieben. *Sollte das Ziel nicht auf nachhaltige Weise erreichbar sein, könnte das Ziel zu einem späteren Zeitpunkt für verbindlich erklärt werden.*

Or. en

Begründung

Wenn das Ziel für den Einsatz erneuerbarer Energieträger nicht auf nachhaltige Weise, also durch die ausschließliche Gewinnung aus nachhaltig erneuerbaren Quellen, erreicht werden kann, sollte lieber der Termin der Zielsetzung verschoben werden, als nicht nachhaltige erneuerbare Energieträger zu verwenden.

Änderungsantrag 140 **Fiona Hall**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster Linie der Zweck verfolgt, Investitionssicherheit zu schaffen. Es ist daher nicht angebracht, die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines Ziels bis zum Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft zu verschieben. In einer Erklärung zum Sitzungsprotokoll der Tagung des Rats vom 15. Februar 2007 ließ die Kommission daher wissen, sie sei nicht der Ansicht, dass die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Ziels bis zur kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation vertagt werden sollte.

Geänderter Text

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster Linie der Zweck verfolgt, Investitionssicherheit zu schaffen **und die kontinuierliche Weiterentwicklung von Technologien für die Energieerzeugung mit allen Arten erneuerbarer Quellen zu fördern**. Es ist daher nicht angebracht, die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines Ziels bis zum Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft zu verschieben. In einer Erklärung zum Sitzungsprotokoll der Tagung des Rats vom 15. Februar 2007 ließ die Kommission daher wissen, sie sei nicht der Ansicht, dass die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Ziels bis zur kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation vertagt werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 141 **Werner Langen**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster

Geänderter Text

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster

Linie der Zweck verfolgt, Investitionssicherheit zu schaffen. Es ist daher nicht angebracht, die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines Ziels bis zum Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft zu verschieben. In einer Erklärung zum Sitzungsprotokoll der Tagung des Rats vom 15. Februar 2007 ließ die Kommission daher wissen, sie sei nicht der Ansicht, dass die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Ziels bis zur kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation vertagt werden sollte.

Linie der Zweck verfolgt, Investitionssicherheit zu schaffen. Es ist daher nicht angebracht, die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines Ziels bis zum Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft zu verschieben. In einer Erklärung zum Sitzungsprotokoll der Tagung des Rats vom 15. Februar 2007 ließ die Kommission daher wissen, sie sei nicht der Ansicht, dass die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Ziels bis zur kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation vertagt werden sollte. ***In diesem Zusammenhang sollte es mehr Unterstützung geben, um die Entwicklung von Biokraftstoffen der zweiten Generation, wie zum Beispiel Biomasse zu Flüssigkeit (BTL), voranzutreiben, die größere Treibhausgaseinsparung bewirken und Vorteile im Hinblick auf andere Umweltauswirkungen mit sich bringen.***

Or. de

Begründung

Biokraftstoffe der zweiten Generation sollten eine größere Unterstützung erfahren, um ihre Effizienz in den kommenden Jahren zu erhöhen.

Änderungsantrag 142 Britta Thomsen

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster Linie der Zweck verfolgt, Investitionssicherheit zu schaffen. Es ist daher nicht angebracht, die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines Ziels bis zum Eintritt eines Ereignisses in der

Geänderter Text

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster Linie der Zweck verfolgt, Investitionssicherheit zu schaffen. Es ist daher nicht angebracht, die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines Ziels bis zum Eintritt eines Ereignisses in der

Zukunft zu verschieben. In einer Erklärung zum Sitzungsprotokoll der Tagung des Rats vom 15. Februar 2007 ließ die Kommission daher wissen, sie sei nicht der Ansicht, dass die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Ziels bis zur kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation vertagt werden sollte.

Zukunft zu verschieben. In einer Erklärung zum Sitzungsprotokoll der Tagung des Rats vom 15. Februar 2007 ließ die Kommission daher wissen, sie sei nicht der Ansicht, dass die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Ziels bis zur kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation vertagt werden sollte; ***dennoch sollte in diesem Zusammenhang mehr Wert auf Anreize für die Entwicklung von Biokraftstoffen gelegt werden, sie bewirken eine stärkere Reduktion von Treibhausgasemissionen.***

Or. en

Änderungsantrag 143 Herbert Reul

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster Linie der Zweck verfolgt, Investitionssicherheit zu schaffen. Es ist daher nicht angebracht, die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines Ziels bis zum Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft zu verschieben. In einer Erklärung zum Sitzungsprotokoll der Tagung des Rats vom 15. Februar 2007 ließ die Kommission daher wissen, sie sei nicht der Ansicht, dass die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Ziels bis zur kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation vertagt werden sollte.

Geänderter Text

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster Linie der Zweck verfolgt, Investitionssicherheit zu schaffen. Es ist daher nicht angebracht, die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines Ziels bis zum Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft zu verschieben. In einer Erklärung zum Sitzungsprotokoll der Tagung des Rats vom 15. Februar 2007 ließ die Kommission daher wissen, sie sei nicht der Ansicht, dass die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Ziels bis zur kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation vertagt werden sollte. ***Allerdings legt die aktuelle Diskussion um das Konkurrenzverhältnis beim Anbau von Pflanzen zur Erzeugung von Biokraftstoffen und von Nahrungsmitteln eine regelmäßige Überprüfung der Verbindlichkeit bei den Biokraftstoffen***

nahe. Umfassende und verbindliche Nachhaltigkeitsanforderungen sowie die beschleunigte Einführung von Biokraftstoffen der zweiten Generation sollten daher einen zentralen Bestandteil der europäischen Politik bilden.

Or. de

Begründung

Aktuell wird in der Wissenschaft wie in der Presse eine hitzige Debatte über das Konkurrenzverhältnis von Biokraftstoffen zur Ernährungssicherheit geführt. Diese Debatte ist noch nicht abgeschlossen. Daher sollte die Frage der Verbindlichkeit solange offen gehalten werden, bis belastbare Ergebnisse vorliegen oder aber die zweite Generation von Biokraftstoffen oder Biomasse allgemein Marktreife erlangt hat.

Änderungsantrag 144 Fiona Hall

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Mitgliedstaaten werden die Energieeffizienz sektorübergreifend erhöhen müssen, um die in Prozent des Gesamtenergieverbrauchs angegebenen Zielvorgaben für die Verwendung erneuerbarer Energieträger besser erfüllen zu können. Im Verkehrssektor ist eine Erhöhung der Energieeffizienz dringend geboten, weil es bei einem weiteren Anstieg der Gesamtnachfrage nach Energie in diesem Sektor voraussichtlich immer schwieriger wird, ein verbindliches Ziel für den prozentualen Anteil erneuerbarer Energieträger nachhaltig zu erreichen. Das verbindliche Mindestziel von 10 %, das den Mitgliedstaaten auferlegt wurde, sollte daher

(i) als nicht allein mit Biokraftstoffen, sondern mit erneuerbaren Energieträgern

gedeckter Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor definiert werden,

(ii) an die Verpflichtung geknüpft werden, die Energieeffizienz im Verkehrssektor bis 2020 um 20 % zu erhöhen.

Or. en

Begründung

Es wird sehr schwer sein, das 10-%-Ziel im Verkehrssektor auf nachhaltige Weise zu erreichen, wenn der Energieverbrauch in diesem Sektor weiter steigt. Wenn der Richtwert für die Erhöhung der Energieeffizienz um 20 % bis 2020 für den Verkehrssektor zum verbindlichen Ziel erklärt wird, kann in diesem Sektor eine Senkung der Nachfrage erreicht werden, die eine Verringerung der zur Erfüllung des 10-%-Ziels erforderlichen absoluten Senkung bewirkt.

Änderungsantrag 145 Nikolaos Vakalis

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Im Kontext dieser Richtlinie ist es entscheidend, dass jeder Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der Besonderheiten seines Elektrizitätsmarkts das im Hinblick auf die Umsetzung der Zielvorgaben für erneuerbare Energieträger wirksamste und effizienteste Fördersystem einführt.

Or. en

Änderungsantrag 146 Mechtild Rothe, Britta Thomsen

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In seiner EntschlieÙung zum Fahrplan für erneuerbare Energien in Europa forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, bis Ende 2007 einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen für erneuerbare Energie vorzulegen, und verwies dabei darauf, wie wichtig die Festlegung von Zielen für die Anteile von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Gemeinschaft und in den einzelnen Mitgliedstaaten sei.

Geänderter Text

(7) In seiner EntschlieÙung **vom 25. September 2007** zum Fahrplan für erneuerbare Energien in Europa¹ forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, bis Ende 2007 einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen für erneuerbare Energie vorzulegen, und verwies dabei darauf, wie wichtig die Festlegung von **verbindlichen** Zielen für die Anteile von Energie aus erneuerbaren Quellen **bei Stromversorgung, Verkehr und Heizung und Kühlung sowie von verbindlichen Zielen** in der Gemeinschaft und in den einzelnen Mitgliedstaaten sei.

¹ *Angenommene Texte, P6_TA(2007)0406.*

Or. en

Begründung

Im Rahmen des Initiativberichts von MdEP Britta Thomsen über den Fahrplan für erneuerbare Energien in Europa (EntschlieÙung des EP P6_TA(2007)0406 vom 25. September 2007) forderte das Europäische Parlament auch eindeutige und verbindliche Ziele für die drei Sektoren.

Änderungsantrag 147
Nikolaos Vakalis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) In Anbetracht der Standpunkte der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments ist es angebracht, verbindliche Ziele dafür festzulegen, dass der Energieverbrauch in der Europäischen Union im Jahr 2020 insgesamt zu 20% **und im Verkehrssektor zu 10%** durch

Geänderter Text

(8) In Anbetracht der Standpunkte der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments ist es angebracht, verbindliche Ziele dafür festzulegen, dass der Energieverbrauch in der Europäischen Union im Jahr 2020 insgesamt zu 20 % durch erneuerbare Energie gedeckt wird.

erneuerbare Energie gedeckt wird.

Or. en

Begründung

Von der erheblichen Besorgnis über die negativen Folgen einer unverantwortlichen Erhöhung des Einsatzes von Biobrennstoffen abgesehen, ist es wichtig, dass die einzelnen Mitgliedstaaten ihr jeweiliges nationales Ziel erreichen und in der gesamten EU beim Energieverbrauch ein Anteil von 20 % für erneuerbare Quellen erreicht wird. Wie hoch der Anteil des Verkehrssektors an diesen 20 % ist, ist zweitrangig.

Änderungsantrag 148 **Eija-Riitta Korhola**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) In Anbetracht der Standpunkte der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments ist es angebracht, **verbindliche Ziele** dafür festzulegen, dass der Energieverbrauch in der Europäischen Union im Jahr 2020 insgesamt zu 20 % und im Verkehrssektor zu 10 % durch erneuerbare Energie gedeckt wird.

Geänderter Text

(8) In Anbetracht der Standpunkte der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments ist es angebracht, **Richtziele** dafür festzulegen, dass der Energieverbrauch in der Europäischen Union im Jahr 2020 insgesamt zu 20 % und im Verkehrssektor zu 10 % durch erneuerbare Energie gedeckt wird.

Or. en

Begründung

Der mit erneuerbaren Energieträgern gedeckte Anteil am Gesamtenergiebedarf muss unbedingt erhöht werden. Dabei dürfen jedoch nicht übereilt verbindliche Ziele festgelegt werden, die aus Gründen der Nachhaltigkeit nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erreicht werden können.

Änderungsantrag 149 **Hannes Swoboda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) In Anbetracht der Standpunkte der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments ist es angebracht, verbindliche Ziele dafür festzulegen, dass der Energieverbrauch in der Europäischen Union im Jahr 2020 insgesamt zu 20 % und im Verkehrssektor zu **10 %** durch erneuerbare Energie gedeckt wird.

Geänderter Text

(8) In Anbetracht der Standpunkte der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments **und der ernsthaften diesbezüglichen Debatten der jüngsten Zeit** ist es angebracht, verbindliche Ziele dafür festzulegen, dass der Energieverbrauch in der Europäischen Union im Jahr 2020 insgesamt zu 20 % und im Verkehrssektor zu **7 %** durch erneuerbare Energie gedeckt wird.

Or. en

Begründung

Das 10-%-Ziel für den Einsatz von Biokraftstoffen kann für die Nahrungsmittelversorgung und andere Schlüsselbereiche negative Folgen haben, weshalb ein Zielwert von 7 % realistischer und stärker auf die Nachhaltigkeitskriterien bezogen ist.

Änderungsantrag 150
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) In Anbetracht der Standpunkte der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments ist es angebracht, verbindliche Ziele dafür festzulegen, dass der Energieverbrauch in der Europäischen Union im Jahr 2020 insgesamt zu 20 % und im Verkehrssektor zu **10 %** durch erneuerbare Energie gedeckt wird.

Geänderter Text

(8) In Anbetracht der Standpunkte der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments ist es angebracht, verbindliche Ziele dafür festzulegen, dass der Energieverbrauch in der Europäischen Union im Jahr 2020 insgesamt zu 20 % und im Verkehrssektor zu **8 %** durch erneuerbare Energie gedeckt wird. **Diese Ziele sollten – ebenso wie das politische Gesamtkonzept und gerade auch das Verfahren zur Berechnung der eingesparten Treibhausgasemissionen – regelmäßigen Überprüfungen unterzogen werden.**

Änderungsantrag 151
Fiona Hall

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) In Anbetracht der Standpunkte der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments ist es angebracht, verbindliche Ziele dafür festzulegen, dass der Energieverbrauch in der Europäischen Union im Jahr 2020 insgesamt zu 20% und im Verkehrssektor zu 10% durch erneuerbare Energie gedeckt wird.

Geänderter Text

(8) In Anbetracht der Standpunkte der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments ist es angebracht, verbindliche Ziele dafür festzulegen, dass der Energieverbrauch in der Europäischen Union im Jahr 2020 insgesamt zu 20% und im Verkehrssektor zu 10% durch erneuerbare Energie gedeckt wird, **und gleichzeitig die Verpflichtung zu schaffen, die Energieeffizienz im Verkehrssektor bis 2020 um 20 % zu erhöhen.**

Begründung

Da es bei dem Ziel der Nutzung erneuerbarer Energieträger um den prozentualen Anteil dieser Energieträger geht, müssen diesbezüglich auch Maßnahmen zur Senkung des Gesamtenergiebedarfs in Betracht gezogen werden.

Änderungsantrag 152
Dorette Corbey

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) In Anbetracht der Standpunkte der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments ist es angebracht, verbindliche Ziele dafür festzulegen, dass der Energieverbrauch in der Europäischen Union im Jahr 2020 insgesamt zu 20 %

Geänderter Text

(8) In Anbetracht der Standpunkte der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments ist es angebracht, verbindliche Ziele dafür festzulegen, dass der Energieverbrauch in der Europäischen Union im Jahr 2020 insgesamt zu 20 %

und im Verkehrssektor zu 10 % durch erneuerbare Energie gedeckt wird.

und im Verkehrssektor zu 10 % durch erneuerbare Energie gedeckt wird. **Die Europäische Umweltagentur, die FAO und andere wissenschaftliche und internationale Organisationen haben jedoch in Bezug auf die negativen Auswirkungen des 10-%-Ziels auf die Umwelt und die Nahrungsmittelpreise berechnete Bedenken geäußert. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, sollte der angestrebte Anteil erneuerbarer Energiequellen im Verkehrssektor zu mindestens 30 % durch den Einsatz von Elektrizität, Wasserstoff oder Energie auf der Basis von Lignozellulose oder Algen gedeckt werden.**

Or. en

Begründung

Das Ziel, 10 % des Energiebedarfs im Verkehrssektor mit erneuerbaren Energieträgern zu decken, ist mit Energieträgern wie Biomasse, Elektrizität oder Wasserstoff erreichbar. Auf einem perfekt funktionierenden Markt kann die Entscheidung, welche Technologien genutzt werden, den Marktakteuren überlassen werden. Die Logik des Marktes führt tendenziell jedoch zur Bevorzugung von Optionen, die sich besonders schnell rentieren. Um vielversprechende Optionen wie Elektrizität und Wasserstoff zu fördern, müssen Teilziele aufgestellt werden. Die Zielsetzung trifft im Übrigen auf breite Skepsis, und die Europäische Umweltagentur empfiehlt beispielsweise in einem unlängst veröffentlichten Bericht, den Anteil der so genannten Biokraftstoffe der ersten Generation auf weniger als 10 % zu beschränken.

Änderungsantrag 153 Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Ausgangslage, das Potenzial im Bereich der erneuerbaren Energie und der Energiemix sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Das Gesamtziel von 20 % muss daher in

Geänderter Text

(9) Die Ausgangslage, das Potenzial im Bereich der erneuerbaren Energie und der Energiemix sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Das Gesamtziel von 20 % muss daher in

Einzelziele für die einzelnen Mitgliedstaaten übersetzt werden, und dies unter gebührender Berücksichtigung einer fairen und angemessenen Aufteilung, die den unterschiedlichen nationalen Ausgangslagen und Möglichkeiten, einschließlich des bestehenden Anteils erneuerbarer Energiequellen und des bestehenden Energiemix, Rechnung trägt. Es ist angebracht, dabei so zu verfahren, dass die geforderte Gesamtsteigerung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer nach ihrem Bruttoinlandsprodukt gewichteten gleichen Steigerung des Anteils eines jeden Mitgliedstaates, die entsprechend der nationalen Ausgangslage abgestuft ist, geteilt wird und der Endenergieverbrauch für die Berechnung der erneuerbaren Energie verwendet wird.

Einzelziele für die einzelnen Mitgliedstaaten übersetzt werden, und dies unter gebührender Berücksichtigung einer fairen und angemessenen Aufteilung, die den unterschiedlichen nationalen Ausgangslagen und Möglichkeiten, einschließlich des bestehenden Anteils erneuerbarer Energiequellen und des bestehenden Energiemix, **sowie dem erreichten Niveau der Energieeffizienz** Rechnung trägt. Es ist angebracht, dabei so zu verfahren, dass die geforderte Gesamtsteigerung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer nach ihrem Bruttoinlandsprodukt gewichteten gleichen Steigerung des Anteils eines jeden Mitgliedstaates, die entsprechend der nationalen Ausgangslage abgestuft ist, geteilt wird und der Endenergieverbrauch für die Berechnung der erneuerbaren Energie verwendet wird.

Or. it

Änderungsantrag 154 **Herbert Reul**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Die Ausgangslage, das Potenzial im Bereich der erneuerbaren Energie und der Energiemix sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Das Gesamtziel von 20% muss daher in Einzelziele für die einzelnen Mitgliedstaaten übersetzt werden, und dies unter gebührender Berücksichtigung einer fairen und angemessenen Aufteilung, die den unterschiedlichen nationalen Ausgangslagen und Möglichkeiten, einschließlich des bestehenden Anteils

Geänderter Text

(9) Die Ausgangslage, das Potenzial im Bereich der erneuerbaren Energie und der Energiemix sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Das Gesamtziel von 20% muss daher in Einzelziele für die einzelnen Mitgliedstaaten übersetzt werden, und dies unter gebührender Berücksichtigung einer fairen und angemessenen Aufteilung, die den unterschiedlichen nationalen Ausgangslagen und Möglichkeiten, einschließlich des bestehenden Anteils

erneuerbarer Energiequellen und des bestehenden Energiemix, Rechnung trägt. Es ist angebracht, dabei so zu verfahren, dass die geforderte Gesamtsteigerung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer nach ihrem Bruttoinlandsprodukt gewichteten gleichen Steigerung des Anteils eines jeden Mitgliedstaates, die entsprechend der nationalen Ausgangslage abgestuft ist, geteilt wird und der **Endenergieverbrauch** für die Berechnung der erneuerbaren Energie verwendet wird.

erneuerbarer Energiequellen und des bestehenden Energiemix, Rechnung trägt. Es ist angebracht, dabei so zu verfahren, dass die geforderte Gesamtsteigerung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer nach ihrem Bruttoinlandsprodukt gewichteten gleichen Steigerung des Anteils eines jeden Mitgliedstaates, die entsprechend der nationalen Ausgangslage abgestuft ist, geteilt wird und der **Primärenergieverbrauch** für die Berechnung der erneuerbaren Energie verwendet wird. **Bisherige Anstrengungen müssen dabei angemessen berücksichtigt werden.**

Or. de

Begründung

Nur durch die Heranziehung des Primärenergieverbrauchs als Maßstab wird die Umwandlungsebene berücksichtigt. Ferner haben einige Mitgliedstaaten bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, die Berücksichtigung finden müssen.

Änderungsantrag 155 Robert Goebbels

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Ausgangslage, das Potenzial im Bereich der erneuerbaren Energie und der Energiemix sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Das Gesamtziel von 20 % muss daher in Einzelziele für die einzelnen Mitgliedstaaten übersetzt werden, und dies unter gebührender Berücksichtigung einer fairen und angemessenen Aufteilung, die den unterschiedlichen nationalen Ausgangslagen und Möglichkeiten,

Geänderter Text

(9) Die Ausgangslage, das Potenzial im Bereich der erneuerbaren Energie und der Energiemix sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Das Gesamtziel von 20 % muss daher in Einzelziele für die einzelnen Mitgliedstaaten übersetzt werden, und dies unter gebührender Berücksichtigung einer fairen und angemessenen Aufteilung, die den unterschiedlichen nationalen Ausgangslagen und Möglichkeiten,

einschließlich des bestehenden Anteils erneuerbarer Energiequellen und des bestehenden Energiemix, Rechnung trägt. Es ist angebracht, dabei so zu verfahren, dass die geforderte Gesamtsteigerung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer nach ihrem **Bruttoinlandsprodukt** gewichteten gleichen Steigerung des Anteils eines jeden Mitgliedstaates, die entsprechend der nationalen Ausgangslage abgestuft ist, geteilt wird und der Endenergieverbrauch für die Berechnung der erneuerbaren Energie verwendet wird.

einschließlich des bestehenden Anteils erneuerbarer Energiequellen und des bestehenden Energiemix, Rechnung trägt. Es ist angebracht, dabei so zu verfahren, dass die geforderte Gesamtsteigerung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer nach ihrem **Bruttonationalprodukt** gewichteten gleichen Steigerung des Anteils eines jeden Mitgliedstaates, die entsprechend der nationalen Ausgangslage abgestuft ist, geteilt wird und der Endenergieverbrauch für die Berechnung der erneuerbaren Energie verwendet wird.

Or. fr

Begründung

Das Bruttoinlandsprodukt misst einen jährlichen Strom, jedoch nicht den Endpunkt dieses Stroms. Es berücksichtigt nämlich den Reichtum des jeweiligen Landes nicht. Wenn die Kommission erreichen will, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf dem Grundsatz der Solidarität basieren, wäre das BNP pro Einwohner eine objektivere Grundlage. Das Bruttonationalprodukt, das übrigens auch für die Berechnung der Eigenmittel der Union herangezogen wird, ergibt sich, wenn man vom BIP die Primärressourcen abzieht, die von Inländern an Ausländer fließen, und die aus dem Ausland eingehenden Primäreinkommen hinzuzählt.

Änderungsantrag 156 **Nikolaos Vakalis**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Dagegen ist es hinsichtlich des 10-%-Ziels für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angebracht, für die einzelnen Mitgliedstaaten denselben Anteil festzulegen, um für Kohärenz bei den Kraftstoffspezifikationen und bei der Verfügbarkeit der Kraftstoffe zu sorgen. Da sich Kraftstoffe leicht handeln lassen,

Geänderter Text

entfällt

können Mitgliedstaaten, die in geringem Maße über die relevanten Ressourcen verfügen, ohne weiteres Kraftstoffe erneuerbarer Herkunft anderweitig beziehen. Obwohl es für die Gemeinschaft technisch möglich wäre, ihr Biokraftstoffziel ausschließlich durch die Herstellung in der Gemeinschaft zu erreichen, ist es sowohl wahrscheinlich als auch wünschenswert, dass das Ziel de facto durch eine Kombination aus inländischer Herstellung und Importen erreicht wird. Hierzu sollte die Kommission die Biokraftstoffversorgung des Gemeinschaftsmarktes verfolgen und gegebenenfalls relevante Maßnahmen vorschlagen, um für Ausgewogenheit zwischen heimischer Herstellung und Importen zu sorgen, wobei multilaterale und bilaterale Handelsverhandlungen sowie Umwelt-, Kosten-, Energieversorgungssicherheits- und sonstige Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Or. en

Begründung

Von der erheblichen Besorgnis über die negativen Folgen einer unverantwortlichen Erhöhung des Einsatzes von Biobrennstoffen abgesehen, ist es wichtig, dass die einzelnen Mitgliedstaaten ihr jeweiliges nationales Ziel erreichen und in der gesamten EU beim Energieverbrauch ein Anteil von 20 % für erneuerbare Quellen erreicht wird. Wie hoch der Anteil des Verkehrssektors an diesen 20 % ist, ist zweitrangig.

Änderungsantrag 157 **Umberto Guidoni**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Dagegen ist es hinsichtlich des **10-%-Ziels** für erneuerbare Energie im

Geänderter Text

(10) Dagegen ist es hinsichtlich des **5-%-Ziels** für erneuerbare Energie im

Verkehrssektor angebracht, für die einzelnen Mitgliedstaaten denselben Anteil festzulegen, um für Kohärenz bei den Kraftstoffspezifikationen und bei der Verfügbarkeit der Kraftstoffe zu sorgen. Da sich Kraftstoffe leicht handeln lassen, können Mitgliedstaaten, die in geringem Maße über die relevanten Ressourcen verfügen, ohne weiteres Kraftstoffe erneuerbarer Herkunft anderweitig beziehen. Obwohl es für die Gemeinschaft technisch möglich wäre, ihr Biokraftstoffziel ausschließlich durch die Herstellung in der Gemeinschaft zu erreichen, ist es sowohl wahrscheinlich als auch wünschenswert, dass das Ziel de facto durch eine Kombination aus inländischer Herstellung und Importen erreicht wird. Hierzu sollte die Kommission die Biokraftstoffversorgung des Gemeinschaftsmarktes verfolgen und gegebenenfalls relevante Maßnahmen vorschlagen, um für Ausgewogenheit zwischen heimischer Herstellung und Importen zu sorgen, wobei multilaterale und bilaterale Handelsverhandlungen sowie Umwelt-, Kosten-, Energieversorgungssicherheits- und sonstige Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Verkehrssektor angebracht, für die einzelnen Mitgliedstaaten denselben Anteil festzulegen, um für Kohärenz bei den Kraftstoffspezifikationen und bei der Verfügbarkeit der Kraftstoffe zu sorgen. Da sich Kraftstoffe leicht handeln lassen, können Mitgliedstaaten, die in geringem Maße über die relevanten Ressourcen verfügen, ohne weiteres Kraftstoffe erneuerbarer Herkunft anderweitig beziehen. Obwohl es für die Gemeinschaft technisch möglich wäre, ihr Biokraftstoffziel ausschließlich durch die Herstellung in der Gemeinschaft zu erreichen, ist es sowohl wahrscheinlich als auch wünschenswert, dass das Ziel de facto durch eine Kombination aus inländischer Herstellung und Importen erreicht wird. Hierzu sollte die Kommission die Biokraftstoffversorgung des Gemeinschaftsmarktes verfolgen und gegebenenfalls relevante Maßnahmen vorschlagen, um für Ausgewogenheit zwischen heimischer Herstellung und Importen zu sorgen, wobei multilaterale und bilaterale Handelsverhandlungen sowie Umwelt-, Kosten-, Energieversorgungssicherheits- und sonstige Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Or. it

Änderungsantrag 158 **Hannes Swoboda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Dagegen ist es hinsichtlich des **10-%-Ziels** für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angebracht, für die einzelnen Mitgliedstaaten denselben Anteil festzulegen, um für Kohärenz bei den

Geänderter Text

(10) Dagegen ist es hinsichtlich des **7-%-Ziels** für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angebracht, für die einzelnen Mitgliedstaaten denselben Anteil festzulegen, um für Kohärenz bei den

Kraftstoffspezifikationen und bei der Verfügbarkeit der Kraftstoffe zu sorgen. Da sich Kraftstoffe leicht handeln lassen, können Mitgliedstaaten, die in geringem Maße über die relevanten Ressourcen verfügen, ohne weiteres Kraftstoffe erneuerbarer Herkunft anderweitig beziehen. Obwohl es für die Gemeinschaft technisch möglich wäre, ihr Biokraftstoffziel ausschließlich durch die Herstellung in der Gemeinschaft zu erreichen, ist es sowohl wahrscheinlich als auch wünschenswert, dass das Ziel de facto durch eine Kombination aus inländischer Herstellung und Importen erreicht wird. Hierzu sollte die Kommission die Biokraftstoffversorgung des Gemeinschaftsmarktes verfolgen und gegebenenfalls relevante Maßnahmen vorschlagen, um für Ausgewogenheit zwischen heimischer Herstellung und Importen zu sorgen, wobei multilaterale und bilaterale Handelsverhandlungen sowie Umwelt-, Kosten-, Energieversorgungssicherheits- und sonstige Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Kraftstoffspezifikationen und bei der Verfügbarkeit der Kraftstoffe zu sorgen. Da sich Kraftstoffe leicht handeln lassen, können Mitgliedstaaten, die in geringem Maße über die relevanten Ressourcen verfügen, ohne weiteres Kraftstoffe erneuerbarer Herkunft anderweitig beziehen. Obwohl es für die Gemeinschaft technisch möglich wäre, ihr Biokraftstoffziel ausschließlich durch die Herstellung in der Gemeinschaft zu erreichen, ist es sowohl wahrscheinlich als auch wünschenswert, dass das Ziel de facto durch eine Kombination aus inländischer Herstellung und Importen erreicht wird. Hierzu sollte die Kommission die Biokraftstoffversorgung des Gemeinschaftsmarktes verfolgen und gegebenenfalls relevante Maßnahmen vorschlagen, um für Ausgewogenheit zwischen heimischer Herstellung und Importen zu sorgen, wobei multilaterale und bilaterale Handelsverhandlungen sowie Umwelt-, Kosten-, Energieversorgungssicherheits- und sonstige Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Or. en

Begründung

Das 10%-Ziel für den Einsatz von Biokraftstoffen kann für die Nahrungsmittelversorgung und andere Schlüsselbereiche negative Folgen haben, weshalb ein Zielwert von 7 % realistischer und stärker auf die Nachhaltigkeitskriterien bezogen ist.

Änderungsantrag 159 Robert Goebbels

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Dagegen ist es hinsichtlich des 10%-

Geänderter Text

(10) Dagegen ist es hinsichtlich des 10%-

Ziels für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angebracht, für die einzelnen Mitgliedstaaten denselben Anteil festzulegen, um für Kohärenz bei den Kraftstoffspezifikationen und bei der Verfügbarkeit der Kraftstoffe zu sorgen. Da sich Kraftstoffe leicht handeln lassen, können Mitgliedstaaten, die in geringem Maße über die relevanten Ressourcen verfügen, ohne weiteres Kraftstoffe erneuerbarer Herkunft anderweitig beziehen. Obwohl es für die Gemeinschaft technisch möglich wäre, ihr Biokraftstoffziel ausschließlich durch die Herstellung in der Gemeinschaft zu erreichen, ist es sowohl wahrscheinlich als auch wünschenswert, dass das Ziel de facto durch eine Kombination aus inländischer Herstellung und Importen erreicht wird. Hierzu sollte die Kommission die Biokraftstoffversorgung des Gemeinschaftsmarktes verfolgen und gegebenenfalls relevante Maßnahmen vorschlagen, um für Ausgewogenheit zwischen heimischer Herstellung und Importen zu sorgen, wobei multilaterale und bilaterale Handelsverhandlungen sowie Umwelt-, Kosten-, Energieversorgungssicherheits- und sonstige Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Ziels für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angebracht, für die einzelnen Mitgliedstaaten denselben Anteil festzulegen, um für Kohärenz bei den Kraftstoffspezifikationen und bei der Verfügbarkeit der Kraftstoffe zu sorgen. Da sich Kraftstoffe leicht handeln lassen, können Mitgliedstaaten, die in geringem Maße über die relevanten Ressourcen verfügen, ohne weiteres Kraftstoffe erneuerbarer Herkunft anderweitig beziehen. Obwohl es für die Gemeinschaft technisch möglich wäre, ihr Biokraftstoffziel ausschließlich durch die Herstellung in der Gemeinschaft zu erreichen, ist es sowohl wahrscheinlich als auch wünschenswert, dass das Ziel de facto durch eine Kombination aus inländischer Herstellung und Importen erreicht wird. Hierzu sollte die Kommission die Biokraftstoffversorgung des Gemeinschaftsmarktes verfolgen und gegebenenfalls relevante Maßnahmen vorschlagen, um für Ausgewogenheit zwischen heimischer Herstellung und Importen zu sorgen, wobei multilaterale und bilaterale Handelsverhandlungen sowie Umwelt-, **Sozial**-, Kosten-, Energieversorgungssicherheits- und sonstige Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Or. fr

Begründung

Die sozialen Auswirkungen von Umweltmaßnahmen müssen stets berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 160
Fiona Hall

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Dagegen ist es hinsichtlich des **10-%-Ziels für erneuerbare Energie** im Verkehrssektor angebracht, für die einzelnen Mitgliedstaaten denselben Anteil festzulegen, um für Kohärenz bei den Kraftstoffspezifikationen und bei der Verfügbarkeit der Kraftstoffe zu sorgen. Da sich Kraftstoffe leicht handeln lassen, können Mitgliedstaaten, die in geringem Maße über die relevanten Ressourcen verfügen, ohne weiteres Kraftstoffe erneuerbarer Herkunft anderweitig beziehen. Obwohl es für die Gemeinschaft technisch möglich wäre, ihr Biokraftstoffziel ausschließlich durch die Herstellung in der Gemeinschaft zu erreichen, ist es sowohl wahrscheinlich als auch wünschenswert, dass das Ziel de facto durch eine Kombination aus inländischer Herstellung und Importen erreicht wird. Hierzu sollte die Kommission die Biokraftstoffversorgung des Gemeinschaftsmarktes verfolgen und gegebenenfalls relevante Maßnahmen vorschlagen, um für Ausgewogenheit zwischen heimischer Herstellung und Importen zu sorgen, wobei multilaterale und bilaterale Handelsverhandlungen sowie Umwelt-, Kosten-, Energieversorgungssicherheits- und sonstige Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Geänderter Text

(10) Dagegen ist es hinsichtlich des **Ziels von 10 % erneuerbare Energieträger** im Verkehrssektor **bei einer gleichzeitigen Verpflichtung zur Erhöhung der Energieeffizienz in diesem Sektor um 20 %** angebracht, für die einzelnen Mitgliedstaaten denselben Anteil festzulegen, um für Kohärenz bei den Kraftstoffspezifikationen und bei der Verfügbarkeit der Kraftstoffe zu sorgen. Da sich Kraftstoffe leicht handeln lassen, können Mitgliedstaaten, die in geringem Maße über die relevanten Ressourcen verfügen, ohne weiteres Kraftstoffe erneuerbarer Herkunft anderweitig beziehen. Obwohl es für die Gemeinschaft technisch möglich wäre, ihr Biokraftstoffziel ausschließlich durch die Herstellung in der Gemeinschaft zu erreichen, ist es sowohl wahrscheinlich als auch wünschenswert, dass das Ziel de facto durch eine Kombination aus inländischer Herstellung und Importen erreicht wird. Hierzu sollte die Kommission die Biokraftstoffversorgung des Gemeinschaftsmarktes verfolgen und gegebenenfalls relevante Maßnahmen vorschlagen, um für Ausgewogenheit zwischen heimischer Herstellung und Importen zu sorgen, wobei multilaterale und bilaterale Handelsverhandlungen sowie Umwelt-, Kosten-, Energieversorgungssicherheits- und sonstige Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Or. en

Begründung

Da es bei dem Ziel der Nutzung erneuerbarer Energieträger um den prozentualen Anteil dieser Energieträger geht, müssen diesbezüglich auch Maßnahmen zur Senkung des Gesamtenergiebedarfs in Betracht gezogen werden.

Änderungsantrag 161
Mechtild Rothe, Britta Thomsen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Dagegen ist es hinsichtlich des 10-%-Ziels für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angebracht, für die einzelnen Mitgliedstaaten denselben Anteil festzulegen, um für Kohärenz bei den Kraftstoffspezifikationen und bei der Verfügbarkeit der Kraftstoffe zu sorgen. Da sich Kraftstoffe leicht handeln lassen, können Mitgliedstaaten, die in geringem Maße über die relevanten Ressourcen verfügen, ohne weiteres Kraftstoffe erneuerbarer Herkunft anderweitig beziehen. Obwohl es für die Gemeinschaft technisch möglich wäre, ihr **Biokraftstoffziel** ausschließlich durch die Herstellung in der Gemeinschaft zu erreichen, ist es sowohl wahrscheinlich als auch wünschenswert, dass das Ziel de facto durch eine Kombination aus inländischer Herstellung und Importen erreicht wird. Hierzu sollte die Kommission die Biokraftstoffversorgung des Gemeinschaftsmarktes verfolgen und gegebenenfalls relevante Maßnahmen vorschlagen, um für Ausgewogenheit zwischen heimischer Herstellung und Importen zu sorgen, wobei multilaterale und bilaterale Handelsverhandlungen sowie **Umwelt-, Kosten-, Energieversorgungssicherheits- und sonstige Aspekte** berücksichtigt werden müssen.

Geänderter Text

(10) Dagegen ist es hinsichtlich des 10-%-Ziels für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angebracht, für die einzelnen Mitgliedstaaten denselben Anteil festzulegen, um für Kohärenz bei den Kraftstoffspezifikationen und bei der Verfügbarkeit der Kraftstoffe zu sorgen. Da sich Kraftstoffe leicht handeln lassen, können Mitgliedstaaten, die in geringem Maße über die relevanten Ressourcen verfügen, ohne weiteres Kraftstoffe erneuerbarer Herkunft anderweitig beziehen. Obwohl es für die Gemeinschaft technisch möglich wäre, ihr **Ziel für den Anteil erneuerbarer Energieträger im Verkehr** ausschließlich durch die Herstellung in der Gemeinschaft zu erreichen, ist es sowohl wahrscheinlich als auch wünschenswert, dass das Ziel de facto durch eine Kombination aus inländischer Herstellung und Importen erreicht wird. Hierzu sollte die Kommission die Biokraftstoffversorgung des Gemeinschaftsmarktes verfolgen und gegebenenfalls relevante Maßnahmen vorschlagen, um für Ausgewogenheit zwischen heimischer Herstellung und Importen zu sorgen, wobei multilaterale und bilaterale Handelsverhandlungen sowie **die Aspekte Umwelt, Kosten, Energieversorgungssicherheit, Treibhausgaseinsparungen und andere** berücksichtigt werden müssen.

Or. en

Begründung

In der Richtlinie ist als Ziel für den Verkehrssektor ein Anteil von 10 % Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2020 festgelegt. Im Interesse der Stimmigkeit muss diese Erwägung also entsprechend geändert werden. Die Kommission sollte nicht nur den Markt für Biokraftstoffe überwachen, sondern auch Treibhausgaseinsparungen berücksichtigen.

Änderungsantrag 162 Fiona Hall

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Mitgliedstaaten sollten darauf hinarbeiten, den Fächer an erneuerbaren Energieträgern in allen Teilbereichen des Verkehrssektors zu diversifizieren. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 1. Juni 2015 einen Bericht vorlegen, der einen Überblick über das Potenzial der einzelnen Teilbereiche des Verkehrssektors für eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energieträger vermittelt.

Or. en

Begründung

Möglichkeiten zum Einsatz erneuerbarer Energieträger bestehen nicht nur im Bereich des Straßenverkehrs, sondern in allen Teilbereichen des Verkehrssektors. Hier besteht Entwicklungsbedarf.

Änderungsantrag 163 Britta Thomsen, Anni Podimata

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Damit die Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten **sich an einem Richtkurs orientieren, der den Weg zur Erreichung ihrer Ziele vorzeichnet, und nationale Aktionspläne mit sektorspezifischen Zielen** erstellen, wobei sie berücksichtigen sollten, dass es unterschiedliche Nutzungsformen von Biomasse gibt und es daher von grundlegender Bedeutung ist, neue Biomasseressourcen zu mobilisieren.

(11) Damit die **verbindlichen** Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten **auf verbindliche Mindestzwischenziele hinarbeiten, die den Weg zur Erreichung ihrer endgültigen verbindlichen Ziele vorzeichnen. Sie sollten Aktionspläne für erneuerbare Energieträger erstellen, die Informationen zu den gemeinsam vereinbarten Zielen, Referenzstatistiken, die auf nationaler Ebene geltenden endgültigen Ziele und Zwischenziele sowie sektorspezifische Ziele enthalten. Darüber hinaus sollten sie eigene Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele festlegen,** wobei sie berücksichtigen sollten, dass es unterschiedliche Nutzungsformen von Biomasse gibt und es daher von grundlegender Bedeutung ist, neue Biomasseressourcen zu mobilisieren. **Bewertungen des Beitrags, den die einzelnen Technologien für erneuerbare Energieträger voraussichtlich leisten werden, und eine strategische Umweltprüfung sollten ebenfalls in den Plänen enthalten sein.**

Or. en

Änderungsantrag 164 Claude Turmes

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Damit die Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten **sich an einem Richtkurs orientieren, der den Weg zur Erreichung ihrer Ziele vorzeichnet,** und nationale Aktionspläne mit sektorspezifischen Zielen erstellen, wobei sie berücksichtigen sollten, dass es unterschiedliche Nutzungsformen von Biomasse gibt und es daher von grundlegender Bedeutung ist, neue

Geänderter Text

(11) Damit die Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten **die verbindlichen Zwischenziele** zur Erreichung ihrer **für 2020 gesetzten** Ziele **einhalten** und nationale Aktionspläne **für erneuerbare Energieträger** mit sektorspezifischen Zielen erstellen, wobei sie berücksichtigen sollten, dass es unterschiedliche Nutzungsformen von Biomasse gibt und es daher von

Biomasseressourcen zu mobilisieren.

grundlegender Bedeutung ist, neue Biomasseressourcen zu mobilisieren.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass das Ziel der EG, bis 2020 einen 20 %-igen Anteil erneuerbarer Energieträger zu erreichen, auch eingehalten wird, ist es notwendig, dass neben dem individuellen Gesamtziel für jeden Mitgliedstaat auch Zwischenziele festgelegt werden. Diese Ziele sollten für die Mitgliedstaaten verbindlich sein. Die Kommission sollte dafür zuständig sein, ihre Einhaltung zu überwachen und im Fall der Nichteinhaltung Maßnahmen, einschließlich der Verhängung einer direkten Strafe, zu treffen.

Änderungsantrag 165 **Fiona Hall**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Damit die Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten sich an einem **Richtkurs** orientieren, der den Weg zur Erreichung ihrer Ziele vorzeichnet, und nationale Aktionspläne mit sektorspezifischen Zielen erstellen, wobei sie berücksichtigen sollten, dass es unterschiedliche Nutzungsformen von Biomasse gibt und es daher von grundlegender Bedeutung ist, neue Biomasseressourcen zu mobilisieren.

Geänderter Text

(11) Damit die Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten sich an einem **verbindlichen Kurs** orientieren, der den Weg zur Erreichung ihrer Ziele vorzeichnet, und nationale Aktionspläne mit sektorspezifischen Zielen **und der Verpflichtung zur Erhöhung der Energieeffizienz im Verkehrssektor um 20 %** erstellen, wobei sie berücksichtigen sollten, dass es unterschiedliche Nutzungsformen von Biomasse gibt und es daher von grundlegender Bedeutung ist, neue Biomasseressourcen zu mobilisieren.

Or. en

Begründung

Da es bei dem Ziel der Nutzung erneuerbarer Energieträger um den prozentualen Anteil dieser Energieträger geht, müssen diesbezüglich auch Maßnahmen zur Senkung des Gesamtenergiebedarfs in Betracht gezogen werden. Verbindliche Zwischenziele sind notwendig, damit bei der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger schon bald Fortschritte erzielt werden.

Änderungsantrag 166
Werner Langen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Damit die Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten sich an einem Richtkurs orientieren, der den Weg zur Erreichung ihrer Ziele vorzeichnet, und nationale Aktionspläne mit sektorspezifischen Zielen erstellen, wobei sie berücksichtigen sollten, dass es unterschiedliche Nutzungsformen von Biomasse gibt und es daher von grundlegender Bedeutung ist, neue Biomasseressourcen zu mobilisieren.

Geänderter Text

(11) Damit die Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten sich an einem Richtkurs orientieren, der den Weg zur Erreichung ihrer Ziele vorzeichnet, und nationale Aktionspläne mit sektorspezifischen Zielen erstellen, wobei sie berücksichtigen sollten, dass es unterschiedliche Nutzungsformen von Biomasse gibt und es daher von grundlegender Bedeutung ist, neue **und nachhaltige** Biomasseressourcen zu mobilisieren. **Die Mitgliedstaaten sollten bestehende, energieeffiziente, herkömmliche Energieausrüstung im Sektorheizung und Kühlung berücksichtigen und die Kombination einer stufenweise Einführung von erneuerbaren Energiequellen, wie thermische Solarenergie und flüssige Biobrennstoffe, in Betracht ziehen.**

Or. de

Begründung

Die Mobilisierung von neuen Biomasseressourcen reicht als alleinige Grundbedingung nicht aus, da diese auch nachhaltig sein müssen, um genügend Innovations- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Zudem sollte die EU-Politik das Potenzial von existierenden Heiz- und Kühlsystemen mit sehr hoher Leistungsfähigkeit beachten, um so die stufenweise und kosteneffektive Einführung von erneuerbaren Energien für Heizung und Kühlung zu erlauben.

Änderungsantrag 167
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Damit die Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten sich an einem Richtkurs orientieren, der den Weg zur Erreichung ihrer Ziele vorzeichnet, und nationale Aktionspläne mit sektorspezifischen Zielen erstellen, wobei sie berücksichtigen sollten, dass es unterschiedliche Nutzungsformen von **Biomasse** gibt und es daher von grundlegender Bedeutung ist, neue **Biomasseressourcen** zu mobilisieren.

Geänderter Text

(11) Damit die Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten sich an einem Richtkurs orientieren, der den Weg zur Erreichung ihrer Ziele vorzeichnet, und nationale Aktionspläne mit sektorspezifischen Zielen erstellen, wobei sie berücksichtigen sollten, dass es unterschiedliche Nutzungsformen von **erneuerbaren Energieträgern** gibt und es daher von grundlegender Bedeutung ist, neue **erneuerbare Energiequellen** zu mobilisieren. **Es muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass die Mitgliedstaaten kostenwirksame politische Konzepte und Maßnahmen schaffen, um die Kosten für die Verbraucher und die Gesellschaft so gering wie möglich zu halten.**

Or. en

Begründung

In der Richtlinie geht es nicht nur um Biomasse, sondern auch um erneuerbare Energiequellen wie Wind-, Solar- und Wasserkraft. Die Kunden sollten für „grüne Energie“ nicht mehr zahlen müssen als für Energie aus herkömmlichen Quellen.

Änderungsantrag 168 Gunnar Hökmark

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Damit die Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten sich an einem Richtkurs orientieren, der den Weg zur Erreichung ihrer Ziele vorzeichnet, und nationale Aktionspläne mit sektorspezifischen Zielen erstellen, **wobei sie berücksichtigen sollten, dass es unterschiedliche Nutzungsformen von**

Geänderter Text

(11) Damit die Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten sich an einem Richtkurs orientieren, der den Weg zur Erreichung ihrer Ziele vorzeichnet, und nationale Aktionspläne mit sektorspezifischen Zielen erstellen. **Da Energie- und Klimaprobleme eng miteinander verknüpft sind, sollten die**

Biomasse gibt und es daher von grundlegender Bedeutung ist, neue Biomasseressourcen zu mobilisieren.

Mitgliedstaaten Anreize erhalten, sich auf eine umweltfreundliche Energieerzeugung zu verlegen, die nicht zusätzliche Treibhausgasemissionen bewirkt. Um eine Lösung der Klimaprobleme näher zu bringen, ist es wichtig zu beachten, dass klimaneutrale Energieträger nicht gegenüber anderen Arten der Erzeugung steuerlich benachteiligt werden sollten.

Or. sv

**Änderungsantrag 169
Mia De Vits, Philippe Busquin**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Damit die Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten sich an einem Richtkurs orientieren, der den Weg zur Erreichung ihrer Ziele vorzeichnet, und nationale Aktionspläne mit sektorspezifischen Zielen erstellen, wobei sie berücksichtigen sollten, dass es unterschiedliche Nutzungsformen von Biomasse gibt und es daher von grundlegender Bedeutung ist, neue Biomasseressourcen zu mobilisieren.

Geänderter Text

(11) Damit die Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten sich an einem Richtkurs orientieren, der den Weg zur Erreichung ihrer Ziele vorzeichnet, und nationale Aktionspläne mit sektorspezifischen Zielen erstellen, wobei sie berücksichtigen sollten, dass es unterschiedliche Nutzungsformen von Biomasse gibt und es daher von grundlegender Bedeutung ist, neue Biomasseressourcen zu mobilisieren. ***Die Mitgliedstaaten sollten es in Betracht ziehen, im Sektor Heizung und Kühlung energieeffiziente herkömmliche Energieanlagen zu nutzen und dabei gleichzeitig schrittweise erneuerbare Energiequellen wie thermische Solarenergie und flüssige Biobrennstoffe einzuführen.***

Or. en

Begründung

In der EU-Politik sollte dem Potenzial vorhandener hocheffizienter Heizsysteme Rechnung getragen werden, damit die Nutzung erneuerbarer Energieträger im Wärmesektor stufenweise und kostengünstig durchgesetzt werden kann.

Änderungsantrag 170 Gunnar Hökmark

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Den Anstoß zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energieträger sollten nicht staatliche Subventionen, sondern eine am CO₂-Ausstoß ausgerichtete Besteuerung geben. Der Ausgangspunkt muss darin bestehen, dass für erneuerbare Energieträger dieselben Wettbewerbsbedingungen gelten, damit sie sich möglichst wettbewerbskonform entwickeln können. Dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen eingehalten werden, ist Aufgabe der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 171 Françoise Grossetête

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten wirtschaftlich effiziente Politiken und Maßnahmen umsetzen, um die Kosten für die Energieverbraucher und die Gesellschaft weitgehend zu senken.

Begründung

Die Politik im Bereich der erneuerbaren Energieträger muss wirtschaftlich effizient sein.

Änderungsantrag 172
Claude Turmes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Damit die Vorteile des technischen Fortschritts und Größenvorteile genutzt werden können, *sollte der Richtkurs* die Möglichkeit *berücksichtigen*, dass die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in späteren Jahren schneller wächst. Auf diese Weise kann Sektoren besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, die unverhältnismäßig unter fehlendem technischem Fortschritt und fehlenden Größenvorteilen leiden und daher weiterhin unterentwickelt sind, die jedoch in Zukunft nennenswert dazu beitragen könnten, die Ziele für 2020 zu erreichen.

Geänderter Text

(12) Damit die Vorteile des technischen Fortschritts und Größenvorteile genutzt werden können, *sollte bei den verbindlichen Zwischenzielen* die Möglichkeit *berücksichtigt werden*, dass die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in späteren Jahren schneller wächst. Auf diese Weise kann Sektoren besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, die unverhältnismäßig unter fehlendem technischem Fortschritt und fehlenden Größenvorteilen leiden und daher weiterhin unterentwickelt sind, die jedoch in Zukunft nennenswert dazu beitragen könnten, die Ziele für 2020 zu erreichen.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass das Ziel der EG, bis 2020 einen 20 %-igen Anteil erneuerbarer Energieträger zu erreichen, auch eingehalten wird, ist es notwendig, dass neben dem individuellen Gesamtziel für jeden Mitgliedstaat auch Zwischenziele festgelegt werden. Diese Ziele sollten für die Mitgliedstaaten verbindlich sein. Die Kommission sollte dafür zuständig sein, ihre Einhaltung zu überwachen und im Fall der Nichteinhaltung Maßnahmen, einschließlich der Verhängung einer direkten Strafe, zu treffen.

Änderungsantrag 173

Fiona Hall

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Damit die Vorteile des technischen Fortschritts und Größenvorteile genutzt werden können, ***sollte der Richtkurs*** die Möglichkeit ***berücksichtigen***, dass die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in späteren Jahren schneller wächst. Auf diese Weise kann Sektoren besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, die unverhältnismäßig unter fehlendem technischem Fortschritt und fehlenden Größenvorteilen leiden und daher weiterhin unterentwickelt sind, die jedoch in Zukunft nennenswert dazu beitragen könnten, die Ziele für 2020 zu erreichen.

Geänderter Text

(12) Damit die Vorteile des technischen Fortschritts und Größenvorteile genutzt werden können, ***sollte bei diesem verbindlichen Kurs*** die Möglichkeit ***berücksichtigt werden***, dass die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in späteren Jahren schneller wächst. Auf diese Weise kann Sektoren besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, die unverhältnismäßig unter fehlendem technischem Fortschritt und fehlenden Größenvorteilen leiden und daher weiterhin unterentwickelt sind, die jedoch in Zukunft nennenswert dazu beitragen könnten, die Ziele für 2020 zu erreichen.

Or. en

Begründung

Verbindliche Zwischenziele sind notwendig, damit bei der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger schon bald Fortschritte erzielt werden.

Änderungsantrag 174

Mechtild Rothe, Britta Thomsen, Anni Podimata

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Damit die Vorteile des technischen Fortschritts und Größenvorteile genutzt werden können, ***sollte der Richtkurs*** die Möglichkeit ***berücksichtigen***, dass die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in späteren Jahren schneller wächst. Auf diese Weise kann Sektoren besondere Aufmerksamkeit gewidmet

Geänderter Text

(12) Damit die Vorteile des technischen Fortschritts und Größenvorteile genutzt werden können, ***sollte bei den verbindlichen Mindestzwischenzielen*** die Möglichkeit ***berücksichtigt werden***, dass die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in späteren Jahren schneller wächst. Auf diese Weise kann Sektoren

werden, die unverhältnismäßig unter fehlendem technischem Fortschritt und fehlenden Größenvorteilen leiden und daher weiterhin unterentwickelt sind, die jedoch in Zukunft nennenswert dazu beitragen könnten, die Ziele für 2020 zu erreichen.

besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, die unverhältnismäßig unter fehlendem technischem Fortschritt und fehlenden Größenvorteilen leiden und daher weiterhin unterentwickelt sind, die jedoch in Zukunft nennenswert dazu beitragen könnten, die Ziele für 2020 zu erreichen.

Or. en

Begründung

Damit die Mitgliedstaaten wirklich Fortschritte erzielen und Entscheidungen nicht bis 2020 aufgeschoben werden, müssen die Etappenziele verbindlich festgelegt sein und als Mindestziele betrachtet werden.

Änderungsantrag 175 Claude Turmes

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Um dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele und insbesondere die verbindlichen Zwischenziele und endgültigen Ziele sowie das EU-Gesamtziel von 20 % für 2020 einhalten und dabei Anreize für die Mitgliedstaaten bestehen, über diese Zielvorgaben hinauszugehen, sollte diese Richtlinie einen Mechanismus mit direkten Sanktionen vorsehen. Gegen Mitgliedstaaten, die ihre Ziele nicht einhalten, sollten von der Kommission Sanktionen verhängt werden. Die so erzielten Einnahmen sollten zur Finanzierung eines Sonderfonds (zweckgebundene Einnahmen) gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung

für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹ verwendet werden.

¹ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

Or. en

Begründung

Die Europäische Gemeinschaft hat den gemeinsamen Markt über einen langen Zeitraum hinweg reguliert und in diesem Zusammenhang Produktionsquoten und -abgaben vorgeschrieben, die die Mitgliedstaaten in starkem Maße belasten. Da die Quoten inzwischen zu umweltpolitischen Instrumenten werden, sollten im vorliegenden Fall Geldstrafen vorgesehen werden, um den Mitgliedstaaten Anreize für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energieträger zu geben, wobei die Einnahmen aus den Geldstrafen zusätzlich dazu verwendet werden können, den Ausbau der erneuerbaren Energieträger in der Europäischen Union voranzutreiben.

Änderungsantrag 176
Anni Podimata

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Um die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen weiter zu steigern, muss ein wirklich funktionierender Energiemarkt geschaffen werden, und die externen Kosten von Energiegewinnung und -verbrauch müssen exakt nach Energieträger aufgeschlüsselt werden. Wenn alle Sozial-, Umwelt- und Gesundheitskosten richtig berücksichtigt werden, ist die heute verfügbare Energie aus erneuerbaren Quellen, was ihren Preis betrifft, in den meisten Fällen uneingeschränkt wettbewerbsfähig und oft sogar billiger als Energie aus herkömmlichen Quellen. Fördersysteme für Energie aus erneuerbaren Quellen sind also ein politisches Instrument dafür, die fehlende Internalisierung externer

Kosten und die Benachteiligung infolge der Wettbewerbsverzerrungen auf den Energiemärkten auszugleichen.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, auf die externen Kosten der auf herkömmliche Weise erzeugten Energie im Vergleich zur Energie aus erneuerbaren Quellen hinzuweisen.

Änderungsantrag 177
Fiona Hall

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sollten beträchtliche Finanzmittel, auch aus den Einnahmen im Rahmen des Emissionsrechtehandelssystems, für Forschung und Entwicklung im Bereich der Technologien für erneuerbare Energieträger vorsehen. Das Europäische Technologieinstitut sollte der Forschung und Entwicklung im Bereich der Technologien für erneuerbare Energieträger hohe Priorität geben.

Or. en

Änderungsantrag 178
Claude Turmes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Bei der Einführung eines Sanktionsmechanismus sollte die

Kommission befugt sein, die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu erlassen. Diese Maßnahmen sollten bis spätestens Ende 2010 erlassen werden; dabei sollten die Verfahren zur Berechnung und Einziehung von Sanktionen und detaillierte Bestimmungen über deren verwaltungstechnische Abwicklung und über die Einrichtung eines Fonds, in den die entsprechenden Einnahmen fließen, angegeben werden sowie die Art der Verwaltung und Nutzung der Mittel zur Förderung von Projekten im Bereich erneuerbare Energieträger in Mitgliedstaaten, die ihre Ziele übertroffen haben, allgemein zur Verbesserung und Stärkung der Erforschung, Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energieträgern und zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Europäischen Union. Da es sich um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Elemente dieser Richtlinie durch deren Ergänzung um neue, nicht wesentliche Bestimmungen handelt, müssen diese Maßnahmen im Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹ erlassen werden. Die Kommission sollte außerdem befugt sein, die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten anhand der bei der Anwendung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen entsprechend zu ändern.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Or. en

Begründung

Die Europäische Kommission sollte die notwendigen Durchführungsmaßnahmen (im

Regelungsverfahren mit Kontrolle) erlassen, um festzulegen, wie die im Rahmen des Mechanismus mit direkten Sanktionen festgelegten Strafen eingesetzt und verwaltet werden sollten, um Investitionen in erneuerbare Energieträger zu fördern, d. h. geeignete Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen.

Änderungsantrag 179
Anni Podimata

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Die staatliche Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen fußt auf der Annahme, dass der erzeugte Strom langfristig gegenüber konventionell erzeugter Elektrizität wettbewerbsfähig ist. Eine solche Förderung ist nötig, um die von der Gemeinschaft angestrebte stärkere Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erreichen, besonders solange die Strompreise im Binnenmarkt sich nicht vollständig nach den sozialen und ökologischen Kosten und Vorteilen der genutzten Energieträger richten. Die Leitlinien und Konzepte der Gemeinschaft zu den staatlichen Umweltschutzbeihilfen sollten dem Umstand Rechnung tragen, dass eine vollständige Internalisierung der externen Kosten für Elektrizität unverzichtbar ist, bis ein fairer Wettbewerb erreicht ist.

Or. en

Begründung

Das Interesse der Kommission bei der Überarbeitung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen muss im Hinblick auf den Elektrizitätsmarkt auf die Schaffung eines fairen Wettbewerbs für alle Energieträger ausgerichtet sein. Strom aus fossilen Energieträgern und Kernenergie wird zurzeit noch zu Preisen angeboten, die die tatsächlichen Kosten nicht widerspiegeln.

Änderungsantrag 180
Claude Turmes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12c) Die Sanktion sollte danach berechnet werden, um wie viele MWh erneuerbarer Energie der Mitgliedstaat sein verbindliches Zwischenziel verfehlt hat, und sie sollte in einer angemessenen Höhe festgesetzt werden, sodass ein starker Anreiz für die Mitgliedstaaten besteht, Investitionen in erneuerbare Energieträger zu tätigen, um die nationalen Ziele zu erreichen oder sogar zu übertreffen.

Or. en

Begründung

Das Bewertungsverfahren und die Höhe der Sanktion sollten so gestaltet sein, dass für die Mitgliedstaaten ein echter, starker Anreiz besteht, in erneuerbare Energieträger zu investieren, um ihre Zielsetzungen zu erfüllen oder sogar zu überbieten; die Sanktionen dürfen keine billige Möglichkeit zur Umgehung der Verpflichtungen bieten. In Anbetracht dieser Zielsetzung und ausgehend von aktuellen wirtschaftlichen Überlegungen wären 90 Euro pro verfehelter MWh erneuerbarer Energie eine angemessene Grundlage für die Sanktion.

Änderungsantrag 181
Anni Podimata

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12c) Bei der Förderung des Marktes für erneuerbare Energiequellen müssen die positiven Auswirkungen auf regionale und lokale Entwicklungsmöglichkeiten, Exportchancen, sozialen Zusammenhalt und Beschäftigungsmöglichkeiten,

besonders für kleine und mittlere Unternehmen und unabhängige Stromerzeuger, berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 182
Herbert Reul

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Ausgangspunkt für den Richtkurs sollte 2005 sein, da dies das letzte Jahr ist, für das zuverlässige Daten über den Anteil erneuerbarer Energie in den einzelnen Mitgliedstaaten vorliegen.

entfällt

Or. de

Begründung

Es gilt das Ziel von 20 %. Wie und wann die Mitgliedstaaten dieses Ziel erreichen, muss ihnen überlassen bleiben. Das Jahr 2005 würde darüber hinaus zahlreiche Anstrengungen von Mitgliedstaaten unberücksichtigt lassen, die bereits zwischen 1990 und 2005 unternommen wurden.

Änderungsantrag 183
Fiona Hall

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Ausgangspunkt für den Richtkurs sollte 2005 sein, da dies das letzte Jahr ist, für das zuverlässige Daten über den Anteil erneuerbarer Energie in den einzelnen Mitgliedstaaten vorliegen.

(13) Ausgangspunkt für den Richtkurs sollte 2005 sein, da dies das letzte Jahr ist, für das zuverlässige Daten über den Anteil erneuerbarer Energie in den einzelnen Mitgliedstaaten vorliegen, **und weil es der Starttermin für die Erhöhung der**

Energieeffizienz um 20 % bis 2020 ist.

Or. en

Begründung

Da es bei dem Ziel der Nutzung erneuerbarer Energieträger um den prozentualen Anteil dieser Energieträger geht, müssen diesbezüglich auch Maßnahmen zur Senkung des Gesamtenergiebedarfs in Betracht gezogen werden.

Änderungsantrag 184
Claude Turmes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Der Begriff „erneuerbare Energieträger“ muss eindeutig definiert werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten als erneuerbare Energieträger nur diejenigen gelten, die von Eurostat und dem IPCC ausdrücklich in dieser Kategorie geführt werden.

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie bezieht sich ausschließlich auf echte erneuerbare Energieträger.

Änderungsantrag 185
Fiona Hall

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Den Mitgliedstaaten ist unter Umständen daran gelegen, lokale und regionale Gebietskörperschaften zur

Festlegung von Zielwerten anzuregen, die über den nationalen Zielen liegen, und sie an der Ausarbeitung nationaler Aktionspläne und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Vorteile erneuerbarer Energieträger zu beteiligen.

Or. en

Begründung

Die Durchführung der Richtlinie über erneuerbare Energieträger ist mit vielen Maßnahmen auf der lokalen und regionalen Ebene verbunden. Daher sollten lokale und regionale Gebietskörperschaften möglichst weitgehend bei der Planung und Umsetzung der nationalen Pläne einbezogen werden.

**Änderungsantrag 186
Claude Turmes**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Torf sollte nicht als erneuerbarer Energieträger gelten.

Or. en

Begründung

Torf wird vom IPCC als gesonderte Kategorie behandelt. Das IPCC stuft Torf nicht als erneuerbaren Energieträger ein, d. h., die durch Torf bewirkten Treibhausgasemissionen müssen von den Verursachern als Emissionen des Bereichs fossile Brennstoffe gemeldet werden.

**Änderungsantrag 187
Fiona Hall**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

(14) Für die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen müssen eindeutige Regeln festgelegt werden.

Geänderter Text

(14) Für die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen müssen **transparente und** eindeutige Regeln festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 188
Claude Turmes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Bei der Berechnung des Beitrags der Wasserkraft sollten die Auswirkungen klimatischer Schwankungen durch die Verwendung einer Normalisierungsregel geglättet werden.

Geänderter Text

(15) (15) Bei der Berechnung des Beitrags der Wasserkraft **und der Windkraft** sollten die Auswirkungen klimatischer Schwankungen durch die Verwendung einer Normalisierungsregel geglättet werden.

Or. en

Begründung

Windkraft ist genau wie Wasserkraft von den Wetterbedingungen abhängig. Daher muss auch bei Windenergie eine Normalisierungsregel eingeführt werden.

Änderungsantrag 189
Fiona Hall

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Bei der Berechnung des Beitrags der Wasserkraft sollten die Auswirkungen klimatischer Schwankungen durch die Verwendung einer Normalisierungsregel

Geänderter Text

(15) Bei der Berechnung des Beitrags der Wasserkraft **und der Windkraft** sollten die Auswirkungen klimatischer Schwankungen durch die Verwendung einer

geglättet werden.

Normalisierungsregel geglättet werden.

Or. en

Begründung

Windkraft unterliegt genau wie Wasserkraft Schwankungen aufgrund wechselnder klimatischer Bedingungen.

Änderungsantrag 190
Britta Thomsen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Bei der Berechnung des Beitrags der Wasserkraft sollten die Auswirkungen klimatischer Schwankungen durch die Verwendung einer Normalisierungsregel geglättet werden.

Geänderter Text

(15) Bei der Berechnung des Beitrags der Wasserkraft **und der Windkraft** sollten die Auswirkungen klimatischer Schwankungen durch die Verwendung einer Normalisierungsregel geglättet werden.

Or. en

Begründung

Die Menge der mit Windkraft erzeugten Energie unterliegt aufgrund wechselnder klimatischer Bedingungen starken Schwankungen. Daher sollte hier eine Normalisierungsregel angewendet werden.

Änderungsantrag 191
Nikolaos Vakalis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Wärmepumpen, die die geothermische Energie des Bodens oder des Wassers nutzen, sowie Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, um die

Geänderter Text

(16) Wärmepumpen, die die geothermische Energie des Bodens oder des **Grundwassers** nutzen, sowie Wärmepumpen, die die Umgebungswärme

thermische Energie auf die Nutztemperatur zu bringen, benötigen für ihren Betrieb Strom. **Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, benötigen vielfach erhebliche Mengen herkömmlicher Energie. Daher sollte für die Bewertung des Erreichens der Ziele dieser Richtlinie nur die thermische Nutzenergie aus Umgebungswärme der Luft nutzenden Wärmepumpen berücksichtigt werden, welche die Mindestanforderungen an die Leistungszahl erfüllen, die in der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens festgelegt wurden.**

des Oberflächenwassers oder der Luft nutzen, um die thermische Energie auf die Nutztemperatur zu bringen, benötigen für ihren Betrieb eine bestimmte Menge an Energie (in der Regel Strom). Von der mit Heiz- oder Kühlsystemen unter Nutzung geothermischer Energie aus dem Boden oder Wasser gewonnenen Wärmeenergie sollte nur der Differenzbetrag nach Abzug der zum Betrieb der Systeme benötigten Energie aus nicht erneuerbaren Quellen berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Im Bereich der geothermischen Energie sollte, um Verwirrung zu vermeiden, die einheitliche Nomenklatur des European Geothermal Energy Council verwendet werden.

Wärmepumpen, die die geothermische Energie des Bodens oder des Grundwassers nutzen, benötigen wie alle Anlagen zur Energieerzeugung beim Betrieb eine bestimmte Menge Energie (meist in Form von Strom). Um die Menge der insgesamt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten Nutzwärme zu ermitteln, muss die zugeführte Energie von der gewonnenen oberflächennahen geothermischen Wärme bzw. Kälte abgezogen werden.

Änderungsantrag 192 Paul Rübzig

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Wärmepumpen, die **die** geothermische Energie **des Bodens oder des Wassers** nutzen, **sowie Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, um**

Geänderter Text

(16) Wärmepumpen, die **aerothermische, geothermische oder hydrothermische** Energie **als Wärmequelle** nutzen, **sollten** für die Bewertung des Erreichens der Ziele

die thermische Energie auf die Nutztemperatur zu bringen, benötigen für ihren Betrieb Strom. Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, benötigen vielfach erhebliche Mengen herkömmlicher Energie. Daher sollte für die Bewertung des Erreichens der Ziele dieser Richtlinie *nur die thermische Nutzenergie aus Umgebungswärme der Luft nutzenden Wärmepumpen* berücksichtigt werden, *welche die Mindestanforderungen an die Leistungszahl erfüllen, die in der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens festgelegt wurden.*

dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Mit Wärmepumpen kann durch Nutzung der regenerativen Wärmeenergie der Luft, des Wassers oder des Erdreichs Wärme oder Kälte erzeugt werden. Die Pumpen werden mit Energie betrieben, wobei es sich nicht unbedingt um elektrischen Strom handeln muss, da beispielsweise auch Gasbetrieb möglich ist. Grundsätzlich sollten alle Technologien gleich behandelt werden. Das bedeutet, dass Beschreibungsmerkmale einzelner Technologien bei der Formulierung der Anforderungen vermieden werden sollten. Außerdem sollte die Berechnung des Anteils erneuerbarer Energieträger auf Artikel 5 basieren.

Änderungsantrag 193

Jan Březina

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Wärmepumpen, die **die** geothermische Energie **des Bodens oder des Wassers** nutzen, **sowie Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, um**

Geänderter Text

(16) Wärmepumpen, die **aerothermische, geothermische oder hydrothermische** Energie **als Wärmequelle** nutzen, **sollten** für die Bewertung des Erreichens der Ziele

*die thermische Energie auf die Nutztemperatur zu bringen, benötigen für ihren Betrieb Strom. Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, benötigen vielfach erhebliche Mengen herkömmlicher Energie. Daher sollte für die Bewertung des Erreichens der Ziele dieser Richtlinie **nur die thermische Nutzenergie aus Umgebungswärme der Luft nutzenden Wärmepumpen** berücksichtigt werden, **welche die Mindestanforderungen an die Leistungszahl erfüllen, die in der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens festgelegt wurden.***

dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Mit Wärmepumpen kann durch Nutzung der regenerativen Wärmeenergie der Luft, des Wassers oder des Erdreichs Wärme oder Kälte erzeugt werden. Die Pumpen werden mit Energie betrieben, wobei es sich nicht unbedingt um elektrischen Strom handeln muss, da beispielsweise auch Gasbetrieb möglich ist. Grundsätzlich sollten alle Technologien gleich behandelt werden. Das bedeutet, dass Beschreibungsmerkmale einzelner Technologien bei der Formulierung der Anforderungen vermieden werden sollten. Außerdem sollte die Berechnung des Anteils erneuerbarer Energieträger auf Artikel 5 basieren.

Änderungsantrag 194 Philippe Busquin

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Wärmepumpen, die die geothermische Energie des Bodens oder des **Wassers** nutzen, sowie Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, um die

Geänderter Text

(16) Wärmepumpen, die die geothermische Energie des Bodens oder des **Grundwassers** nutzen, sowie Wärmepumpen, die die Umgebungswärme

thermische Energie auf die Nutzttemperatur zu bringen, benötigen **für ihren Betrieb** Strom. **Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, benötigen vielfach erhebliche Mengen herkömmlicher Energie. Daher sollte für die Bewertung des Erreichens der Ziele dieser Richtlinie nur die thermische Nutzenergie aus Umgebungswärme der Luft nutzenden Wärmepumpen berücksichtigt werden, welche die Mindestanforderungen an die Leistungszahl erfüllen, die in der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens festgelegt wurden.**

des Oberflächenwassers oder der Luft nutzen, um die thermische Energie auf die Nutzttemperatur zu bringen, benötigen **eine bestimmte Menge an Energie (in der Regel in Form von Strom). Von der mit Heiz- oder Kühlsystemen unter Nutzung geothermischer Energie aus dem Boden oder Wasser gewonnenen Wärmeenergie sollte nur der Differenzbetrag nach Abzug der zum Betrieb der Systeme benötigten Energie aus nicht erneuerbaren Quellen berücksichtigt werden.**

Or. en

Begründung

European Geothermal Energy Council (EGEC) und European Ground Source Heat Pump Committee haben die folgende Nomenklatur vereinbart, die ihrer Definition des Begriffs „geothermische Energie“ entspricht:

- Oberflächennahe geothermische Energie: in Form von Wärme im Untergrund einschließlich Grundwasser gespeicherte Energie.*
 - Umgebungswärme: Wärme der Luft oder des Oberflächenwassers.*
 - Wärmepumpe: eine Pumpe zur Nutzung erneuerbarer Energie mit geringer Temperatur in Form von oberflächennaher geothermischer Wärme oder Umgebungswärme.*
- Mit geothermischen Anlagen wird die in Form oberflächennaher Wärme (in Wasser, Erdrreich oder Gestein) – d. h. in den oberen 400 m des Untergrunds – gespeicherte Energie genutzt.*

Änderungsantrag 195 **Fiona Hall**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Wärmepumpen, die die geothermische

Geänderter Text

(16) Wärmepumpen, die die geothermische

Energie des Bodens oder des Wassers nutzen, sowie Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, um die thermische Energie auf die Nutztemperatur zu bringen, benötigen für ihren Betrieb Strom. Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, benötigen vielfach erhebliche Mengen herkömmlicher Energie. Daher *sollte* für die Bewertung des Erreichens der Ziele dieser Richtlinie ***nur die thermische Nutzenergie aus Umgebungswärme der Luft nutzenden Wärmepumpen berücksichtigt werden, welche die Mindestanforderungen an die Leistungszahl erfüllen, die in der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens festgelegt wurden.***

Energie des Bodens oder des Wassers nutzen, sowie Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, um die thermische Energie auf die Nutztemperatur zu bringen, benötigen für ihren Betrieb Strom. Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, benötigen vielfach erhebliche Mengen herkömmlicher Energie. Daher *sollten* ***aerothermische Wärmepumpen*** für die Bewertung des Erreichens der Ziele dieser Richtlinie ***nicht*** berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Da Wärmepumpen erhebliche Mengen an Strom verbrauchen, der u. U. bei niedriger Energieeffizienz aus nicht erneuerbaren Quellen gewonnen wurde, können sie nicht als erneuerbare Energiequelle eingestuft werden.

Änderungsantrag 196 Werner Langen

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Wärmepumpen, die die geothermische Energie des Bodens oder des Wassers nutzen, sowie Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, um die thermische Energie auf die Nutztemperatur

Geänderter Text

(16) Wärmepumpen, die die geothermische Energie des Bodens oder des Wassers nutzen, sowie Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, um die thermische Energie auf die Nutztemperatur

zu bringen, benötigen für ihren Betrieb Strom. **Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, benötigen vielfach erhebliche Mengen herkömmlicher Energie. Daher sollte für die Bewertung des Erreichens der Ziele dieser Richtlinie nur die thermische Nutzenergie aus Umgebungswärme der Luft nutzenden Wärmepumpen berücksichtigt werden, welche** die Mindestanforderungen an die Leistungszahl erfüllen, die in der Entscheidung 2007/742/EG₁₀ der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens festgelegt wurden.

zu bringen, benötigen für ihren Betrieb Strom. **Daher muss, um die Förderung des Verbrauchs von erheblichen Mengen herkömmlicher Energie zu vermeiden, jede Art von Wärmepumpe** die Mindestanforderungen an die Leistungszahl erfüllen, die in der Entscheidung 2007/742/EG₁₀ der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens festgelegt wurden, **damit die thermische Nutzenergie abgeleitet von der Wärmepumpe für die Messung mit den in dieser Richtlinie festgelegten Zielen übereinstimmt.**

Or. de

Begründung

Die leistungsfähigsten Arten von Wärmepumpen müssen, ungeachtet der Wärmequelle (Luft, Wasser oder Boden), in Übereinstimmung mit der neuen Umweltzeichen-Richtlinie der Kommission (2007/742/EC10), gefördert werden.

Änderungsantrag 197 Françoise Grossetête

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Wärmepumpen, die die geothermische Energie des Bodens oder des Wassers **nutzen, sowie Wärmepumpen, die** die Umgebungswärme der Luft nutzen, **um die thermische Energie auf die Nutztemperatur zu bringen,** benötigen für ihren Betrieb Strom. **Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, benötigen vielfach** erhebliche Mengen

Geänderter Text

(16) Wärmepumpen, die die geothermische Energie des Bodens oder des Wassers **oder** die Umgebungswärme der Luft nutzen, benötigen **unter Umständen** erhebliche Mengen herkömmlicher Energie, **um mit der thermischen Energie die angestrebte Nutztemperatur zu erreichen.** Daher **sollten** für die Bewertung des Erreichens der Ziele dieser Richtlinie nur

herkömmlicher Energie. Daher *sollte* für die Bewertung des Erreichens der Ziele dieser Richtlinie nur *die thermische Nutzenergie aus Umgebungswärme der Luft nutzenden* Wärmepumpen berücksichtigt werden, welche die Mindestanforderungen an die Leistungszahl erfüllen, die in der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens festgelegt wurden.

Wärmepumpen berücksichtigt werden, welche die Mindestanforderungen an die Leistungszahl erfüllen, die in der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens festgelegt wurden.

Or. en

Begründung

Wärmepumpen benötigen für den Betrieb herkömmlich erzeugte Energie (z. B. Strom oder Erdgas). Es muss also nicht zwischen unterschiedlichen Arten von Wärmepumpen unterschieden werden. Davon abgesehen wird mit diesem Ansatz die Grundlage für das in der Erwägung genannte Umweltzeichen geschaffen, mit dem unabhängig vom Typ (und von der Art der Energiequelle, d. h. Wärme oder Kälte) nur die Wärmepumpen gekennzeichnet werden, die die Mindestleistungsanforderungen (bezüglich der Effizienz im Heiz- bzw. Kühlmodus) erfüllen.

Änderungsantrag 198 **Anne Laperrouze**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Wärmepumpen, die die geothermische Energie des Bodens oder des Wassers *nutzen, sowie Wärmepumpen, die* die Umgebungswärme der Luft nutzen, *um die thermische Energie auf die Nutztemperatur zu bringen*, benötigen für ihren Betrieb Strom. *Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, benötigen vielfach* erhebliche Mengen

Geänderter Text

(16) Wärmepumpen, die die geothermische Energie des Bodens oder des Wassers *oder* die Umgebungswärme der Luft nutzen, benötigen *unter Umständen* erhebliche Mengen herkömmlicher Energie, *um mit der thermischen Energie die angestrebte Nutztemperatur zu erreichen*. Daher *sollten* für die Bewertung des Erreichens der Ziele dieser Richtlinie nur

herkömmlicher Energie. Daher *sollte* für die Bewertung des Erreichens der Ziele dieser Richtlinie nur *die thermische Nutzenergie aus Umgebungswärme der Luft nutzenden* Wärmepumpen berücksichtigt werden, welche die Mindestanforderungen an die Leistungszahl erfüllen, die in der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens festgelegt wurden.

Wärmepumpen berücksichtigt werden, welche die Mindestanforderungen an die Leistungszahl erfüllen, die in der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens festgelegt wurden.

Or. en

Begründung

Wärmepumpen benötigen für den Betrieb herkömmlich erzeugte Energie (z. B. Strom oder Erdgas). Es muss also nicht zwischen unterschiedlichen Arten von Wärmepumpen unterschieden werden. Davon abgesehen wird mit diesem Ansatz die Grundlage für das in der Erwägung genannte Umweltzeichen geschaffen, mit dem unabhängig vom Typ (und von der Art der Energiequelle, d. h. Wärme oder Kälte) nur die Wärmepumpen gekennzeichnet werden, die die Mindestleistungsanforderungen (bezüglich der Effizienz im Heiz- bzw. Kühlmodus) erfüllen.

Änderungsantrag 199 **Claude Turmes**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Wärmepumpen, die die geothermische Energie des Bodens oder des Wassers nutzen, sowie Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, um die thermische Energie auf die Nutztemperatur zu bringen, benötigen für ihren Betrieb Strom. Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, benötigen vielfach erhebliche Mengen

Geänderter Text

(16) Wärmepumpen, die die geothermische Energie des Bodens oder des Wassers nutzen, sowie Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, um die thermische Energie auf die Nutztemperatur zu bringen, benötigen für ihren Betrieb Strom. Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, benötigen vielfach erhebliche Mengen

herkömmlicher Energie. Daher sollte für die Bewertung des Erreichens der Ziele dieser Richtlinie nur die thermische Nutzenergie **aus Umgebungswärme der Luft nutzenden Wärmepumpen** berücksichtigt werden, **welche die Mindestanforderungen an die Leistungszahl erfüllen, die in der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens festgelegt wurden.**

herkömmlicher Energie. Daher sollte für die Bewertung des Erreichens der Ziele dieser Richtlinie nur die thermische Nutzenergie berücksichtigt werden, **die mit Wärmepumpen unter Nutzung geothermischer Energie aus dem Boden oder dem Grundwasser gewonnen wird.**

Or. en

Begründung

Wärmepumpen, die die Umgebungswärme der Luft nutzen, sind energieeffizient und fallen unter die geltende Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über die Energieeffizienz und Energiedienstleistungen. Um eine doppelte Anrechnung der auf diese Weise nutzbar gemachten Energie zu vermeiden, sollte diese Energie für die Zwecke dieser Richtlinie nicht berücksichtigt werden.

**Änderungsantrag 200
Anni Podimata**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) In der Demonstrations- und Vermarktungsphase von dezentralen Technologien für erneuerbare Energieträger muss Unterstützung geboten werden. Mit der Entwicklung hin zur dezentralisierten Stromerzeugung sind viele Vorteile verbunden, beispielsweise die Nutzung vor Ort verfügbarer Energiequellen, kürzere Transportwege und geringere übertragungsbedingte Energieverluste. Sie wirkt sich auch

positiv auf die Entwicklung und den Zusammenhalt der Gemeinschaft aus (indem beispielsweise Erwerbsquellen und Arbeitsplätze vor Ort geschaffen werden).

Or. en

**Änderungsantrag 201
Werner Langen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Auf Dauer dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen durch Förderung oder Subventionierung erneuerbarer Energieträger entstehen.

Or. de

Begründung

Die Förderung der erneuerbaren Energien darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen, da es das Ziel sein muss, dass sich die erneuerbaren Energien eigenständig und konkurrenzfähig auf dem Markt behaupten.

**Änderungsantrag 202
Werner Langen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Die stoffliche Verwertung von Biomasse, insbesondere Holz, muss immer Vorrang vor der energetischen Verwertung haben.

Or. de

Begründung

Die energetische Biomassenutzung darf die stoffliche Verwertung, insbesondere bei Holz, nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 203
Werner Langen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17c) Um das Biomassenpotenzial voll auszunutzen, sollten die Mitgliedstaaten und die EU eine verstärkte Mobilisierung bestehender Holzreserven und die Entwicklung neuer Waldbausysteme gewährleisten.

Or. de

Begründung

In den Mitgliedstaaten und der EU wird nur ein Teil des Biomassenpotenzials, insbesondere bei Holz, genutzt. Im Bereich Waldbausysteme müssen die notwendigen Strukturen verbessert werden, um den Anteil der erneuerbaren Energien in diesem Sektor steigern zu können.

Änderungsantrag 204
Werner Langen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17d) Die landwirtschaftliche Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln muss Vorrang vor der energetischen Verwertung haben.

Or. de

Begründung

Die energetische Nutzung von Biomasse darf die Nahrungsmittelproduktion nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 205 Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Importierter, aus erneuerbaren Energiequellen außerhalb der Gemeinschaft erzeugter Strom kann auf die Ziele der Mitgliedstaaten angerechnet werden. ***Um jedoch eine Nettoerhöhung der Treibhausgasemissionen als Folge einer geänderten Nutzung vorhandener erneuerbarer Energiequellen und ihrer vollständigen oder teilweisen Substitution durch herkömmliche Energiequellen zu vermeiden, sollte nur Strom angerechnet werden können, der in erneuerbare Energiequellen einsetzenden Anlagen erzeugt wird, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb gehen.*** Um eine zuverlässige Rückverfolgbarkeit und Berücksichtigung solcher Importe sicherzustellen, sollten die Importe im Rahmen eines Herkunftsnachweissystems erfolgen. Der Abschluss von Abkommen mit Drittländern über die Organisation dieses Handels mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen wird geprüft werden.

Geänderter Text

(18) Importierter, aus erneuerbaren Energiequellen außerhalb der Gemeinschaft erzeugter Strom kann auf die Ziele der Mitgliedstaaten angerechnet werden. Um eine zuverlässige Rückverfolgbarkeit und Berücksichtigung solcher Importe sicherzustellen, sollten die Importe im Rahmen eines Herkunftsnachweissystems erfolgen. Der Abschluss von Abkommen mit Drittländern über die Organisation dieses Handels mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen wird geprüft werden.

Or. en

Begründung

Warum sollten bereits in Betrieb befindliche Anlagen nicht berücksichtigt werden, wenn sie den Anforderungen entsprechen?

Änderungsantrag 206
Mechtild Rothe

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Importierter, aus erneuerbaren Energiequellen außerhalb der Gemeinschaft erzeugter Strom kann auf die Ziele der Mitgliedstaaten angerechnet werden. Um jedoch eine Nettoerhöhung der Treibhausgasemissionen als Folge einer geänderten Nutzung vorhandener erneuerbarer Energiequellen und ihrer vollständigen oder teilweisen Substitution durch herkömmliche Energiequellen zu vermeiden, sollte nur Strom angerechnet werden können, der in erneuerbare Energiequellen einsetzenden Anlagen erzeugt wird, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb gehen. Um eine zuverlässige Rückverfolgbarkeit und Berücksichtigung solcher Importe sicherzustellen, sollten die Importe im Rahmen eines **Herkunftsnachweissystems** erfolgen. Der Abschluss von Abkommen mit Drittländern über die Organisation dieses Handels mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen wird geprüft werden.

Geänderter Text

(18) Importierter, aus erneuerbaren Energiequellen außerhalb der Gemeinschaft erzeugter Strom kann auf die Ziele der Mitgliedstaaten angerechnet werden. Um jedoch **die stärkere Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch über die Europäische Union hinaus zu fördern und** eine Nettoerhöhung der Treibhausgasemissionen als Folge einer geänderten Nutzung vorhandener erneuerbarer Energiequellen und ihrer vollständigen oder teilweisen Substitution durch herkömmliche Energiequellen zu vermeiden, sollte nur Strom angerechnet werden können, der **in Ländern mit vergleichsweise hoch angesetzten Zielen für die stärkere Nutzung von Erneuerbare Energie aus erneuerbaren Quellen und** in erneuerbare Energiequellen einsetzenden Anlagen erzeugt wird, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb gehen, **und der konkret importiert und verbraucht wird**. Um eine zuverlässige Rückverfolgbarkeit und Berücksichtigung solcher Importe sicherzustellen, sollten die Importe im Rahmen eines **Systems zur Offenlegung des Herkunftsnachweises** erfolgen. Der Abschluss von Abkommen mit Drittländern über die Organisation dieses Handels mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen wird geprüft werden.

Or. en

Begründung

Damit die Nutzung erneuerbarer Energieträger reibungslos vorangebracht werden kann, muss ihr Anteil in möglichst vielen Ländern und Regionen erhöht werden. Demnach sollten keine Anreize geschaffen werden, die wirtschaftlich schwächere Länder dazu bewegen, aus

erneuerbaren Quellen gewonnene Energie auszuführen, statt sie zur Stromversorgung im eigenen Land zu nutzen.

Änderungsantrag 207
Mechtild Rothe

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Diese Richtlinie verlangt zwar von den Mitgliedstaaten nicht, den Ankauf eines Herkunftsnachweises von anderen Mitgliedstaaten oder die entsprechende Abnahme von Strom als Beitrag zur Verwirklichung einer einzelstaatlichen Quotenverpflichtung anzuerkennen. Zur Förderung des Handels mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen und zur Verbesserung der Transparenz bei der Wahl des Verbrauchers zwischen Strom aus nicht erneuerbaren und aus erneuerbaren Energiequellen ist jedoch ein Herkunftsnachweis für diesen Strom notwendig. Regelungen für den Herkunftsnachweis bringen von sich aus noch kein Recht auf Inanspruchnahme der in den einzelnen Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Fördermechanismen mit sich. Es ist wichtig, dass Strom aus erneuerbaren Energiequellen in jeglicher Form von solchen Herkunftsnachweisen erfasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 208
Esko Seppänen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) In Bezug auf Investitionen in emissionsfreie kerntechnische Anlagen markiert diese Richtlinie aufgrund des Tarifsystems für Stromgroßkunden einen Neubeginn. Demnach sollte jede Investition in eine neue kerntechnische Anlage mit einer Erhöhung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen einhergehen.

Or. en

Begründung

Investitionen in die Kernenergie sind zwar nicht mit erhöhten Emissionen verbunden, die Investoren müssen jedoch gleichzeitig auch ihrer Verantwortung für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung tragen.

**Änderungsantrag 209
Mechtild Rothe**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Es ist wichtig, klar zwischen Herkunftsnachweisen und handelbaren grünen Zertifikaten zu unterscheiden.

Or. en

Begründung

Um in Bezug auf die Energiequelle, mit der der Strom erzeugt wurde, für Transparenz zu sorgen, ohne das Recht auf einen freien Handel mit Emissionszertifikaten zu beeinträchtigen, muss eindeutig zwischen den beiden unterschieden werden.

Änderungsantrag 210

Mechtild Rothe

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18c) Die Mitgliedstaaten tragen die Verantwortung für die Erfüllung ihrer jeweiligen Ziele für den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen. Sie praktizieren auf nationaler Ebene unterschiedliche Systeme zur Förderung erneuerbarer Energiequellen; hierzu zählen grüne Zertifikate, Investitionsbeihilfen, Steuerbefreiungen oder -erleichterungen, Steuererstattungen und direkte Preisstützungssysteme. Ein wichtiges Element zur Verwirklichung des Ziels dieser Richtlinie besteht darin, bis zur Einführung eines Gemeinschaftsrahmens das ungestörte Funktionieren dieser Mechanismen zu gewährleisten, damit das Vertrauen der Investoren erhalten bleibt.

Or. en

Begründung

Dass Europa bei der Nutzung erneuerbarer Energieträger weltweit die Führungsposition einnimmt, hat es einigen wirklich gut konzipierten nationalen Förderprogrammen in Verbindung mit einer funktionierenden Verwaltung zu verdanken. Folglich muss dafür gesorgt werden, dass diese Förderprogramme auch in Zukunft die richtigen Impulse für den Ausbau erneuerbarer Energien in Europa geben.

**Änderungsantrag 211
Mechtild Rothe**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18d) Da die Mitgliedstaaten nicht erneuerbare Energiequellen direkt und

indirekt fördern und die verursachten externen Kosten nicht vollständig internalisiert werden, bestehen auf dem Energiebinnenmarkt Wettbewerbsverzerrungen zugunsten dieser Energiequellen. Eine angemessene Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen kann also nicht als wettbewerbsverzerrend gelten, sondern sollte als Maßnahme zur Angleichung der Marktbedingungen erachtet werden. Um für alle Akteure am Energiebinnenmarkt gleiche Bedingungen zu schaffen, müssen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, Anreize zur Erhöhung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen am Energiebinnenmarkt zu schaffen.

Or. en

Begründung

Der Einsatz erneuerbarer Energieträger unterstützt den Umweltschutz und verursacht keine ökologischen Folgekosten. Eine angemessene Vergütung auf der Grundlage der vermiedenen Folgekosten kann demnach nicht als wettbewerbsverzerrend erachtet werden.

Änderungsantrag 212 Mechtild Rothe

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Um Möglichkeiten zur Senkung der Kosten für das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie zu schaffen, sollte in den Mitgliedstaaten der Verbrauch von in anderen Mitgliedstaaten aus erneuerbaren Quellen erzeugter Energie gefördert werden und sollten Mitgliedstaaten Strom, Wärme und Kälte, die in anderen Mitgliedstaaten verbraucht werden, auf ihre eigenen nationalen Ziele anrechnen können. Aus diesem Grund

entfällt

sollten harmonisierte Bestimmungen für die Konzipierung und die Übertragung von Herkunftsnachweisen in diesen Sektoren erlassen werden.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind für die Erfüllung ihrer nationalen Ziele verantwortlich. Die Fortschritte beim Einsatz erneuerbarer Energieträger in Europa sind in erster Linie auf wirklich gut konzipierte nationale Förderprogramme in Verbindung mit einer funktionierenden Verwaltung zurückzuführen. Nach dieser Richtlinie ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, in welchem Bereich sie sich besonders engagieren möchten. Daher ist kein zusätzlicher Flexibilisierungsmechanismus erforderlich.

Änderungsantrag 213 Claude Turmes

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um Möglichkeiten zur Senkung der Kosten für das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie zu schaffen, sollte in den Mitgliedstaaten der Verbrauch von in anderen Mitgliedstaaten aus erneuerbaren Quellen erzeugter Energie gefördert werden und sollten Mitgliedstaaten Strom, Wärme und Kälte, die in anderen Mitgliedstaaten verbraucht werden, auf ihre eigenen nationalen Ziele anrechnen können. Aus diesem Grund sollten harmonisierte Bestimmungen für die Konzipierung und die Übertragung von Herkunftsnachweisen in diesen Sektoren erlassen werden.

Geänderter Text

(19) Um Möglichkeiten zur Senkung der Kosten für das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie zu schaffen, sollte in den Mitgliedstaaten ***zusätzlich zu den notwendigen Anstrengungen auf der nationalen Ebene*** der Verbrauch von in anderen Mitgliedstaaten aus erneuerbaren Quellen erzeugter Energie gefördert werden und sollten Mitgliedstaaten Strom, Wärme und Kälte, die in anderen Mitgliedstaaten verbraucht werden, auf ihre eigenen nationalen Ziele anrechnen können. Aus diesem Grund sollten harmonisierte Bestimmungen für die Konzipierung und die Übertragung von Herkunftsnachweisen in diesen Sektoren erlassen werden.

Or. en

Begründung

Anstrengungen zur Förderung erneuerbarer Energieträger müssen zunächst im eigenen Land unternommen werden.

Änderungsantrag 214 Herbert Reul

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um Möglichkeiten zur Senkung der Kosten für das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie zu schaffen, sollte in den Mitgliedstaaten der Verbrauch von in anderen Mitgliedstaaten aus erneuerbaren Quellen erzeugter Energie gefördert werden und sollten Mitgliedstaaten Strom, Wärme und Kälte, die in anderen Mitgliedstaaten verbraucht werden, auf ihre eigenen nationalen Ziele anrechnen können. Aus diesem Grund sollten harmonisierte Bestimmungen für die Konzipierung und die Übertragung von Herkunftsnachweisen in diesen Sektoren erlassen werden.

Geänderter Text

(19) Um Möglichkeiten zur Senkung der Kosten für das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie zu schaffen, sollte in den Mitgliedstaaten der Verbrauch von in anderen Mitgliedstaaten aus erneuerbaren Quellen erzeugter Energie gefördert werden und sollten Mitgliedstaaten Strom, Wärme und Kälte, die in anderen Mitgliedstaaten verbraucht werden, auf ihre eigenen nationalen Ziele anrechnen können. Aus diesem Grund sollten harmonisierte Bestimmungen für die Konzipierung und die Übertragung von Herkunftsnachweisen in diesen Sektoren erlassen werden. ***Ebenso sollte das Herkunftsnachweissystem bei Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen Anwendung finden, um bei der Erfüllung der für Biobrennstoffe geltenden Ziele mehr Flexibilität zu schaffen und Kosten zu senken. Demnach sollten auch angegliche Vorschriften für ein System handelbarer Gutschriften für Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe erlassen werden.***

Or. en

Begründung

Das Herkunftsnachweissystem sollte in Form eines Systems handelbarer Gutschriften auf Biokraftstoffe ausgedehnt werden, um bei der Erfüllung der Ziele für Biokraftstoffe mehr Flexibilität zu schaffen und unnötige physische Bewegungen von Biokraftstoffen zu

vermeiden. Das vorgeschlagene System schließt an die gegenwärtigen ordnungspolitischen Stützmaßnahmen der Mitgliedstaaten für Biokraftstoffe – z. B. Verpflichtungen zur Nutzung von Biokraftstoffen – an und geht dabei einen Schritt weiter, indem es die Angleichung der in einigen großen Mitgliedstaaten der EU bereits eingeführten Systeme handelbarer Gutschriften für Biokraftstoffe ermöglicht.

Änderungsantrag 215 Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um Möglichkeiten zur Senkung der Kosten für das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie zu schaffen, sollte in den Mitgliedstaaten der Verbrauch von in anderen Mitgliedstaaten aus erneuerbaren Quellen erzeugter Energie gefördert werden und sollten Mitgliedstaaten Strom, Wärme und Kälte, die in anderen Mitgliedstaaten verbraucht werden, auf ihre eigenen nationalen Ziele anrechnen können. Aus diesem Grund sollten harmonisierte Bestimmungen für die Konzipierung und die Übertragung von Herkunftsnachweisen in diesen Sektoren erlassen werden.

Geänderter Text

(19) Um Möglichkeiten zur Senkung der Kosten für das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie zu schaffen, sollte in den Mitgliedstaaten der Verbrauch von in anderen Mitgliedstaaten aus erneuerbaren Quellen erzeugter Energie gefördert werden und sollten Mitgliedstaaten Strom, Wärme und Kälte, die in anderen Mitgliedstaaten verbraucht werden, auf ihre eigenen nationalen Ziele anrechnen können. Aus diesem Grund sollten harmonisierte Bestimmungen für die Konzipierung und die Übertragung von Herkunftsnachweisen in diesen Sektoren erlassen werden. ***Sowohl Regierungen als auch Unternehmen sollte die Übertragung von Herkunftsnachweisen möglich sein.***

Or. en

Begründung

Es sind die Unternehmen, die bei Vorhaben im Bereich erneuerbare Energien die Investitionsentscheidungen treffen. Aus diesem Grund muss dafür gesorgt werden, dass die Unternehmen als Marktteilnehmer Herkunftsnachweise besitzen und übertragen dürfen. Dieser Grundsatz muss in der Richtlinie ausdrücklich festgehalten werden.

Änderungsantrag 216

Gunnar Hökmark

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) Um Möglichkeiten zur Senkung der Kosten für das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie zu schaffen, sollte in den Mitgliedstaaten der Verbrauch von in anderen Mitgliedstaaten aus erneuerbaren Quellen erzeugter Energie gefördert werden und sollten Mitgliedstaaten Strom, Wärme und Kälte, die in anderen Mitgliedstaaten verbraucht werden, auf ihre eigenen nationalen Ziele anrechnen können. Aus diesem Grund sollten harmonisierte Bestimmungen für die Konzipierung und die Übertragung von Herkunftsnachweisen in diesen Sektoren erlassen werden.

Geänderter Text

(19) Um Möglichkeiten zur Senkung der Kosten für das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie zu schaffen, sollte in den Mitgliedstaaten der Verbrauch von in anderen Mitgliedstaaten aus erneuerbaren Quellen erzeugter Energie gefördert werden und sollten Mitgliedstaaten Strom, Wärme und Kälte, die in anderen Mitgliedstaaten verbraucht werden, auf ihre eigenen nationalen Ziele anrechnen können. Aus diesem Grund sollten harmonisierte Bestimmungen für die Konzipierung und die Übertragung von Herkunftsnachweisen in diesen Sektoren erlassen werden. ***Sowohl Regierungen als auch Unternehmen sollte die Übertragung von Herkunftsnachweisen möglich sein.***

Or. en

**Änderungsantrag 217
Mechtild Rothe**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

(20) Die bei Anfrage obligatorische Ausstellung von Herkunftsnachweisen für aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Wärme oder Kälte sollte auf Anlagen mit einer Kapazität von mindestens 5 MW_{th} beschränkt werden, um einen unnötig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der zwangsweise entstünde, wenn kleinere Anlagen, einschließlich Anlagen in

Geänderter Text

entfällt

Haushalten, berücksichtigt würden.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind für die Erfüllung ihrer nationalen Ziele verantwortlich. Die Fortschritte beim Einsatz erneuerbarer Energieträger in Europa sind in erster Linie auf wirklich gut konzipierte nationale Förderprogramme in Verbindung mit einer funktionierenden Verwaltung zurückzuführen. Nach dieser Richtlinie ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, in welchem Bereich sie sich besonders engagieren möchten. Daher ist kein zusätzlicher Flexibilisierungsmechanismus erforderlich.

**Änderungsantrag 218
Werner Langen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

(20) Die bei Anfrage obligatorische Ausstellung von Herkunftsnachweisen für aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Wärme oder Kälte sollte auf Anlagen mit einer Kapazität von mindestens **5 MW_{th}** beschränkt werden, um einen unnötig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der zwangsweise entstünde, wenn kleinere Anlagen, einschließlich Anlagen in Haushalten, berücksichtigt würden.

Geänderter Text

(20) Die bei Anfrage obligatorische Ausstellung von Herkunftsnachweisen für aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Wärme oder Kälte sollte auf Anlagen mit einer Kapazität von mindestens **1 MW_{th}** beschränkt werden, um einen unnötig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der zwangsweise entstünde, wenn kleinere Anlagen, einschließlich Anlagen in Haushalten, berücksichtigt würden.

Or. de

Begründung

Um auch kleinere Anlagen beim Erreichen des Ziels für den Anteil von erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die in der Summe ein großes Potenzial darstellen, sollen Anlagen ab einer Kapazität von mindestens 1 MW_{th} bei der Ausstellung von Herkunftsnachweisen herangezogen werden.

Änderungsantrag 219

Mechtild Rothe

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Die Mitgliedstaaten sollten für die Übertragung von Herkunftsnachweisen an andere Mitgliedstaaten oder aus anderen Mitgliedstaaten Vorabgenehmigungssysteme einführen können, wenn dies erforderlich ist, um eine sichere und ausgewogene Energieversorgung zu gewährleisten, um die ihren Förderregelungen zugrunde liegenden Umweltziele oder die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen. Solche Systeme sollten auf das notwendige und angemessene Maß begrenzt sein und kein Mittel willkürlicher Diskriminierung darstellen.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind für die Erfüllung ihrer nationalen Ziele verantwortlich. Die Fortschritte beim Einsatz erneuerbarer Energieträger in Europa sind in erster Linie auf wirklich gut konzipierte nationale Förderprogramme in Verbindung mit einer funktionierenden Verwaltung zurückzuführen. Nach dieser Richtlinie ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, in welchem Bereich sie sich besonders engagieren möchten. Daher ist kein zusätzlicher Flexibilisierungsmechanismus erforderlich.

**Änderungsantrag 220
Fiona Hall**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Die Mitgliedstaaten sollten für die Übertragung von Herkunftsnachweisen an andere Mitgliedstaaten oder aus anderen Mitgliedstaaten

entfällt

Vorabgenehmigungssysteme einführen können, wenn dies erforderlich ist, um eine sichere und ausgewogene Energieversorgung zu gewährleisten, um die ihren Förderregelungen zugrunde liegenden Umweltziele oder die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen. Solche Systeme sollten auf das notwendige und angemessene Maß begrenzt sein und kein Mittel willkürlicher Diskriminierung darstellen.

Or. en

Begründung

Bei den Herkunftsnachweisen handelt es sich um keine Handelsware; sie sind nicht übertragbar.

Änderungsantrag 221

Dirk Sterckx

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Die Mitgliedstaaten sollten für die Übertragung von Herkunftsnachweisen an andere Mitgliedstaaten oder aus anderen Mitgliedstaaten Vorabgenehmigungssysteme einführen können, wenn dies erforderlich ist, um eine sichere und ausgewogene Energieversorgung zu gewährleisten, um die ihren Förderregelungen zugrunde liegenden Umweltziele oder die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen. Solche Systeme sollten auf das notwendige und angemessene Maß begrenzt sein und kein Mittel willkürlicher Diskriminierung darstellen.

entfällt

Or. nl

Begründung

Es ist unlogisch, in einem EU-Binnenmarkt für Erdgas und Strom den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Übertragung von Herkunftsnachweisen einzuschränken. Im Übrigen stehen solche Einschränkungen nicht in Einklang mit dem dritten Energiepaket, das den Energiehandel über Grenzen hinweg ja gerade fördern soll.

Änderungsantrag 222 **Claude Turmes**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 21**

Vorschlag der Kommission

(21) Die Mitgliedstaaten sollten für die Übertragung von **Herkunftsnachweisen** an andere Mitgliedstaaten oder aus anderen Mitgliedstaaten Vorabgenehmigungssysteme einführen können, wenn dies erforderlich ist, um eine sichere und ausgewogene Energieversorgung zu gewährleisten, um die ihren Förderregelungen zugrunde liegenden Umweltziele oder die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen. Solche Systeme sollten auf das notwendige und angemessene Maß begrenzt sein und kein Mittel willkürlicher Diskriminierung darstellen.

Geänderter Text

(21) Die Mitgliedstaaten sollten für die Übertragung von **Übertragungsbescheinigungen** an andere Mitgliedstaaten oder aus anderen Mitgliedstaaten Vorabgenehmigungssysteme einführen können, wenn dies erforderlich ist, um eine sichere und ausgewogene Energieversorgung zu gewährleisten, um die ihren Förderregelungen zugrunde liegenden Umweltziele oder die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen. Solche Systeme sollten auf das notwendige und angemessene Maß begrenzt sein und kein Mittel willkürlicher Diskriminierung darstellen.

Or. en

Begründung

In dieser Richtlinie wird eine neue flexible Methode zur Erreichung der nationalen Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien für jene Mitgliedstaaten eingeführt, die sich an einem solchen System beteiligen möchten. Es muss klar unterschieden werden zwischen Herkunftsnachweisen, die nur der Offenlegung von Informationen dienen, und Übertragungsbescheinigungen, die für die Anrechnung von Mengen im Hinblick auf die Ziele benötigt werden.

Änderungsantrag 223

Mechtild Rothe

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Nach der Erprobung des Systems harmonisierter Herkunftsnachweise sollte die Kommission überprüfen, ob weitere Änderungen notwendig sind. **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind für die Erfüllung ihrer nationalen Ziele verantwortlich. Die Fortschritte beim Einsatz erneuerbarer Energieträger in Europa sind in erster Linie auf wirklich gut konzipierte nationale Förderprogramme in Verbindung mit einer funktionierenden Verwaltung zurückzuführen. Nach dieser Richtlinie ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, in welchem Bereich sie sich besonders engagieren möchten. Daher ist kein zusätzlicher Flexibilisierungsmechanismus erforderlich.

**Änderungsantrag 224
Fiona Hall**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Nach der Erprobung des Systems harmonisierter Herkunftsnachweise sollte die Kommission überprüfen, ob weitere Änderungen notwendig sind. **entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 225
Claude Turmes**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Nach der Erprobung des Systems harmonisierter Herkunftsnachweise sollte die Kommission überprüfen, ob weitere Änderungen notwendig sind.

entfällt

Or. en

Begründung

Erwägung ist unnötig.

**Änderungsantrag 226
Mechtild Rothe**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Damit vorhandenen Anlagen gewährte Förderungen nicht beeinträchtigt werden und eine Überkompensation der Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen vermieden wird, sollten zwischen den Mitgliedstaaten nur Herkunftsnachweise übertragen werden können, welche für Anlagen ausgestellt werden, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb genommen werden, oder die für die Erzeugung ausgestellt werden, die auf eine Erhöhung der Anlagenkapazität zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen nach dem Inkrafttreten zurückgeht.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind für die Erfüllung ihrer nationalen Ziele verantwortlich. Die Fortschritte beim Einsatz erneuerbarer Energieträger in Europa sind in erster Linie auf

wirklich gut konzipierte nationale Förderprogramme in Verbindung mit einer funktionierenden Verwaltung zurückzuführen. Nach dieser Richtlinie ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, in welchem Bereich sie sich besonders engagieren möchten. Daher ist kein zusätzlicher Flexibilisierungsmechanismus erforderlich.

Änderungsantrag 227
Fiona Hall

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Damit vorhandenen Anlagen gewährte Förderungen nicht beeinträchtigt werden und eine Überkompensation der Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen vermieden wird, sollten zwischen den Mitgliedstaaten nur Herkunftsnachweise übertragen werden können, welche für Anlagen ausgestellt werden, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb genommen werden, oder die für die Erzeugung ausgestellt werden, die auf eine Erhöhung der Anlagenkapazität zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen nach dem Inkrafttreten zurückgeht. **entfällt**

Or. en

Begründung

Bei den Herkunftsnachweisen handelt es sich um keine Handelsware; sie sind nicht übertragbar.

Änderungsantrag 228
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Damit vorhandenen Anlagen gewährte Förderungen nicht beeinträchtigt werden und eine Überkompensation der Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen vermieden wird, sollten zwischen den Mitgliedstaaten nur Herkunftsnachweise übertragen werden können, welche für Anlagen ausgestellt werden, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb genommen werden, oder die für die Erzeugung ausgestellt werden, die auf eine Erhöhung der Anlagenkapazität zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen nach dem Inkrafttreten zurückgeht.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 229
Claude Turmes**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Damit vorhandenen Anlagen gewährte Förderungen nicht beeinträchtigt werden und eine Überkompensation der Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen vermieden wird, sollten zwischen den Mitgliedstaaten nur **Herkunftsnachweise** übertragen werden können, welche für Anlagen ausgestellt werden, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb genommen werden, oder die für die Erzeugung ausgestellt werden, die auf eine Erhöhung der Anlagenkapazität zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen nach dem Inkrafttreten zurückgeht.

(23) Damit vorhandenen Anlagen gewährte Förderungen nicht beeinträchtigt werden und eine Überkompensation der Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen vermieden wird, sollten zwischen den Mitgliedstaaten nur **Übertragungsbescheinigungen** übertragen werden können, welche für Anlagen ausgestellt werden, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb genommen werden, oder die für die Erzeugung ausgestellt werden, die auf eine Erhöhung der Anlagenkapazität zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen nach dem Inkrafttreten zurückgeht.

Begründung

In dieser Richtlinie wird eine neue flexible Methode zur Erreichung der nationalen Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien für jene Mitgliedstaaten eingeführt, die sich an einem solchen System beteiligen möchten. Es muss klar unterschieden werden zwischen Herkunftsnachweisen, die nur der Offenlegung von Informationen dienen, und Übertragungsbescheinigungen, die für die Anrechnung von Mengen im Hinblick auf die Ziele benötigt werden.

Änderungsantrag 230 Anni Podimata

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Es hat sich gezeigt, dass aufgrund fehlender transparenter Regeln und mangelnder Koordinierung zwischen den verschiedenen Genehmigungsstellen der Einsatz erneuerbarer Energie behindert wird. Die spezifische Struktur des Sektors der erneuerbaren Energiequellen sollte daher berücksichtigt werden, wenn nationale, regionale und lokale Behörden ihre Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Bau- und Betriebsgenehmigungen für Anlagen zur Strom-, Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder für Anlagen zur Herstellung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energiequellen überprüfen. Die administrativen Genehmigungsverfahren sollten gestrafft werden und klare Fristen für die Genehmigung von Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorsehen. Planungsvorschriften und -leitlinien sollten dahingehend angepasst werden, dass sie kosteneffiziente und umweltfreundliche Geräte zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energiequellen

Geänderter Text

(24) Es hat sich gezeigt, dass aufgrund fehlender transparenter Regeln und mangelnder Koordinierung zwischen den verschiedenen Genehmigungsstellen der Einsatz erneuerbarer Energie behindert wird. Die spezifische Struktur des Sektors der erneuerbaren Energiequellen sollte daher berücksichtigt werden, wenn nationale, regionale und lokale Behörden ihre Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Bau- und Betriebsgenehmigungen für Anlagen zur Strom-, Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder für Anlagen zur Herstellung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energiequellen überprüfen. ***Es sollte eine zentrale Verwaltungsstelle eingerichtet werden, die für alle notwendigen Genehmigungen zuständig ist. Diese Stelle sollte möglichst nah an der Projektebene, vorzugsweise auf der kommunalen oder regionalen Ebene, angesiedelt sein.*** Die administrativen Genehmigungsverfahren sollten gestrafft werden und klare Fristen für die Genehmigung von Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

berücksichtigen.

vorsehen. Planungsvorschriften und -leitlinien sollten dahingehend angepasst werden, dass sie kosteneffiziente und umweltfreundliche Geräte zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energiequellen berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Der schnelle Ausbau erneuerbarer Energien wird oft durch komplizierte Verfahren, zu vielschichtige Entscheidungsbefugnisse und eine zu starke Streuung der Zuständigkeiten behindert. Die diversen Belange sollten von einer zentralen Stelle bearbeitet werden. Das bedeutet nicht, dass die Befugnis zur Genehmigung ausschließlich auf nationaler Ebene angesiedelt werden sollte. Wenn eine Gebietskörperschaft einen eigenen Plan für den Ausbau erneuerbarer Energien aufgestellt hat, sollte sie weiter ermutigt werden, indem ihr beispielsweise zusammen mit der nächst höheren Verwaltungsebene die zentrale Verantwortung für den Bereich übertragen wird.

Änderungsantrag 231

Britta Thomsen

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Es hat sich gezeigt, dass aufgrund fehlender transparenter Regeln und mangelnder Koordinierung zwischen den verschiedenen Genehmigungsstellen der Einsatz erneuerbarer Energie behindert wird. Die spezifische Struktur des Sektors der erneuerbaren Energiequellen sollte daher berücksichtigt werden, wenn nationale, regionale und lokale Behörden ihre Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Bau- und Betriebsgenehmigungen für Anlagen zur Strom-, Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder für Anlagen zur Herstellung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energiequellen überprüfen.

Geänderter Text

(24) Es hat sich gezeigt, dass aufgrund fehlender transparenter Regeln und mangelnder Koordinierung zwischen den verschiedenen Genehmigungsstellen der Einsatz erneuerbarer Energie behindert wird. Die spezifische Struktur des Sektors der erneuerbaren Energiequellen sollte daher berücksichtigt werden, wenn nationale, regionale und lokale Behörden ihre Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Bau- und Betriebsgenehmigungen für Anlagen zur Strom-, Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder für Anlagen zur Herstellung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energiequellen überprüfen.

Die administrativen Genehmigungsverfahren sollten gestrafft werden und klare Fristen für die Genehmigung von Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorsehen. Planungsvorschriften und -leitlinien sollten dahingehend angepasst werden, dass sie kosteneffiziente und umweltfreundliche Geräte zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energiequellen berücksichtigen.

Es sollte eine zentrale Verwaltungsstelle eingerichtet werden, die für alle notwendigen Genehmigungen zuständig ist. Die administrativen Genehmigungsverfahren sollten gestrafft werden und klare Fristen für die Genehmigung von Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorsehen. Planungsvorschriften und -leitlinien sollten dahingehend angepasst werden, dass sie kosteneffiziente und umweltfreundliche Geräte zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energiequellen berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist oft mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der möglichst weitgehend reduziert werden sollte, da in dem Bereich viele KMU aktiv sind.

Änderungsantrag 232 Werner Langen

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Vorschriften und Verpflichtungen in Bezug auf Mindestanforderungen an die Nutzung von erneuerbarer Energie in neuen **und renovierten** Gebäuden haben den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen erheblich gesteigert. Diese Maßnahmen sollten in einem breiter gefassten europäischen Umfeld gefördert werden ebenso wie energieeffiziente, auf erneuerbaren Energiequellen beruhende Anwendungen in Bauvorschriften.

Geänderter Text

(26) Vorschriften und Verpflichtungen in Bezug auf Mindestanforderungen an die Nutzung von erneuerbarer Energie in neuen Gebäuden haben den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen erheblich gesteigert. Diese Maßnahmen sollten in einem breiter gefassten europäischen Umfeld gefördert werden ebenso wie energieeffiziente, auf erneuerbaren Energiequellen beruhende Anwendungen in Bauvorschriften.

Or. de

Begründung

Die Mindestanforderungen von Vorschriften und Verpflichtungen sollten ausschließlich für neue Gebäude wirksam werden.

Änderungsantrag 233 **Herbert Reul**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 26**

Vorschlag der Kommission

(26) Vorschriften und Verpflichtungen in Bezug auf Mindestanforderungen an die Nutzung von erneuerbarer Energie in neuen **und renovierten** Gebäuden haben den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen erheblich gesteigert. Diese Maßnahmen sollten in einem breiter gefassten europäischen Umfeld gefördert werden ebenso wie energieeffiziente, auf erneuerbaren Energiequellen beruhende Anwendungen in Bauvorschriften.

Geänderter Text

(26) Vorschriften und Verpflichtungen in Bezug auf Mindestanforderungen an die Nutzung von erneuerbarer Energie in neuen Gebäuden haben den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen erheblich gesteigert. Diese Maßnahmen sollten in einem breiter gefassten europäischen Umfeld gefördert werden ebenso wie energieeffiziente, auf erneuerbaren Energiequellen beruhende Anwendungen in Bauvorschriften.

Or. de

Begründung

Der Einsatz von erneuerbaren Energien in renovierten Gebäuden bildet eine übermäßige und unverhältnismäßige Belastung für die Eigentümer. Durch die Renovierung selbst werden in der Regel erhebliche Energieeinsparpotenziale erreicht. Zudem existieren in einigen Mitgliedstaaten Bestimmungen über den Denkmalschutz, die mit einem Zwang zum Einsatz erneuerbarer Energien infolge einer Renovierung nicht vereinbar sind.

Änderungsantrag 234 **Claude Turmes**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 26**

Vorschlag der Kommission

(26) Vorschriften und Verpflichtungen in

Geänderter Text

(26) Vorschriften und Verpflichtungen in

Bezug auf Mindestanforderungen ***an die Nutzung von erneuerbarer Energie*** in neuen und renovierten Gebäuden haben ***den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen erheblich gesteigert***. Diese Maßnahmen sollten in einem breiter gefassten europäischen Umfeld ***gefördert*** werden ***ebenso wie energieeffiziente, auf erneuerbaren Energiequellen beruhende Anwendungen in Bauvorschriften***.

Bezug auf Mindestanforderungen ***bezüglich Energie aus erneuerbaren Quellen*** in neuen und renovierten Gebäuden haben ***bei solcher Energie eine erhebliche Steigerung bewirkt***. Diese Maßnahmen sollten – ***bei gleichzeitiger Förderung von energieeffizienteren Gebäuden*** – in einem breiter gefassten europäischen Umfeld ***vorangebracht*** werden.

Or. en

Begründung

Der Einsatz erneuerbarer, einschließlich passiver Energieträger im Bausektor muss vorangebracht werden. Die Bemühungen müssen jedoch Teil eines umfassenden Ansatzes sein, der auf die Senkung des Gesamtenergieverbrauchs des Sektors abzielt, wobei jedes einzelne neue oder sanierte Gebäude von Belang ist.

Änderungsantrag 235
Eluned Morgan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Die Brennstoffpreise sind gestiegen, und immer mehr Menschen in der Europäischen Gemeinschaft sind von Energiearmut betroffen; die Verbraucherkosten sollten bei der Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen nicht vernachlässigt werden. Zur Beseitigung der Brennstoffarmut ist ein integrierter Ansatz gefordert, der neben der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden und langfristigen umweltpolitischen Zielen zur Senkung der CO₂-Emissionen auch sozialpolitische Maßnahmen und den Schutz sozial schwacher Verbraucher umfassen sollte.

Änderungsantrag 236
Nikolaos Vakalis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) In seiner EntschlieÙung vom 14. Februar 2006 mit Empfehlungen an die Kommission zu Heizen und Kühlen aus erneuerbaren Energiequellen¹ forderte das Europäische Parlament steuerliche Vergünstigungen, Direktbeihilfen für Investitionen, ordnungspolitische Maßnahmen und andere Fördermechanismen für den Einsatz von Systemen auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger und für Nah- und Fernwärme/-kälte aus erneuerbaren Quellen.

¹ ABl. C 280 E vom 29.11.2006, S. 115.

Begründung

In seiner EntschlieÙung vom 14. Februar 2006 zu Heizen und Kühlen aus erneuerbaren Energiequellen würdigte das Europäische Parlament die wichtige Rolle, die Fernwärme und -kälte für die Erfüllung des Ziels für einen Anteil der erneuerbaren Energieträger von 20 % in der EU spielen.

Änderungsantrag 237
Alejo Vidal-Quadras

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Informations- und

(27) Informations- und

Ausbildungsdefizite, insbesondere im Wärme- und im Kältesektor, sollten im Interesse der Förderung des Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen beseitigt werden.

Ausbildungsdefizite, insbesondere im Wärme- und im Kältesektor, sollten im Interesse der Förderung des Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen **sowie von Hybridsystemen, die die Nutzung konventioneller und erneuerbarer Energieträger verbinden**, beseitigt werden.

Or. en

Begründung

Hybridsysteme, die konventionelle und erneuerbare Energieträger nutzen, stellen sowohl in wirtschaftlicher als auch in ökologischer Hinsicht eine optimale Möglichkeit zur Einführung erneuerbarer Energien in den Bereichen Wärme, Kälte und Stromversorgung dar. Die Verbraucher sollten entsprechende Informationen erhalten, um in der Frage der Senkung des Energieverbrauchs, der damit verbundenen Emissionen und des Umgangs mit natürlichen Ressourcen eine sachkundige Entscheidung treffen zu können.

Änderungsantrag 238

Reino Paasilinna

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Informations- und Ausbildungsdefizite, insbesondere im Wärme- und im Kältesektor, sollten im Interesse der Förderung des Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen beseitigt werden.

Geänderter Text

(27) Informations- und Ausbildungsdefizite, insbesondere im Wärme- und im Kältesektor, sollten im Interesse der Förderung des Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen **sowie von Hybridsystemen, die die Nutzung konventioneller und erneuerbarer Energieträger verbinden**, beseitigt werden.

Or. en

Begründung

Hybridsysteme, die konventionelle und erneuerbare Energieträger nutzen, stellen sowohl in wirtschaftlicher als auch in ökologischer Hinsicht eine optimale Möglichkeit zur Einführung erneuerbarer Energien in den Bereichen Wärme, Kälte und Stromversorgung dar. Die Verbraucher sollten entsprechende Informationen erhalten, um in der Frage der Senkung des Energieverbrauchs, der damit verbundenen Emissionen und des Umgangs mit natürlichen

Ressourcen eine sachkundige Entscheidung treffen zu können.

Änderungsantrag 239
Mia De Vits, Philippe Busquin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Informations- und Ausbildungsdefizite, insbesondere im Wärme- und im Kältesektor, sollten im Interesse der Förderung des Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen beseitigt werden.

Geänderter Text

(27) Informations- und Ausbildungsdefizite, insbesondere im Wärme- und im Kältesektor, sollten im Interesse der Förderung des Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen **sowie von Hybridsystemen, die die Nutzung konventioneller und erneuerbarer Energieträger verbinden**, beseitigt werden.

Or. en

Begründung

Hybridsysteme, die konventionelle und erneuerbare Energieträger nutzen, stellen sowohl in wirtschaftlicher als auch in ökologischer Hinsicht eine optimale Möglichkeit zur Einführung erneuerbarer Energien in den Bereichen Wärme, Kälte und Stromversorgung dar. Die Verbraucher sollten entsprechende Informationen erhalten, um in der Frage der Senkung des Energieverbrauchs, der damit verbundenen Emissionen und des Umgangs mit natürlichen Ressourcen eine sachkundige Entscheidung treffen zu können.

Änderungsantrag 240
Françoise Grossetête

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Informations- und Ausbildungsdefizite, insbesondere im Wärme- und im Kältesektor, sollten im Interesse der Förderung des Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen beseitigt werden.

Geänderter Text

(27) Informations- und Ausbildungsdefizite, insbesondere im Wärme- und im Kältesektor, sollten im Interesse der Förderung des Einsatzes **sowohl** von Energie aus erneuerbaren Quellen **als auch von Technologien, die**

für hohe Effizienz sorgen, beseitigt werden.

Or. en

Begründung

Politische Maßnahmen sollten nicht über die eingesetzten Mittel, sondern auf der Grundlage zielorientierter Verpflichtungen definiert werden. Es geht also darum, wie erneuerbare Energieträger optimal mit Technologien für hohe Effizienz verbunden werden können, und nicht darum, zwischen diesen beiden Möglichkeiten zu wählen. Hinzu kommt noch, dass bei bestimmten Gebäuden vor Ort u. U. gar nicht die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energieträger besteht.

Änderungsantrag 241 Jorgo Chatzimarkakis

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Für die Weiterentwicklung der Ausbildung ist ein koordinierter Ansatz erforderlich; für Installateure von kleinen Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie sollte eine zweckmäßige Zertifizierung zur Verfügung stehen, um Marktverzerrungen zu vermeiden und für Verbraucher die Bereitstellung hochwertiger Produkte und die Erbringung von Dienstleistungen hoher Qualität zu gewährleisten. Nationale Zertifizierungssysteme sollten von den Mitgliedstaaten wechselseitig anerkannt werden und daher auf harmonisierten Mindestgrundsätzen beruhen, die den europäischen technischen Normen und den vorhandenen Ausbildungs- und Qualifizierungssystemen für Installateure von Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie Rechnung tragen. **Die** Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen **sollte weiter für**

Geänderter Text

(28) Für die Weiterentwicklung der Ausbildung ist ein koordinierter Ansatz erforderlich; für Installateure von kleinen Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie sollte eine zweckmäßige Zertifizierung zur Verfügung stehen, um Marktverzerrungen zu vermeiden und für Verbraucher die Bereitstellung hochwertiger Produkte und die Erbringung von Dienstleistungen hoher Qualität zu gewährleisten. Nationale Zertifizierungssysteme sollten von den Mitgliedstaaten wechselseitig anerkannt werden und daher auf harmonisierten Mindestgrundsätzen beruhen, die den europäischen technischen Normen und den vorhandenen Ausbildungs- und Qualifizierungssystemen für Installateure von Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie Rechnung tragen. **Die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei reglementierten Berufen richtet sich weiterhin nach der** Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des

Angelegenheiten gelten, die nicht unter diese Richtlinie fallen, etwa für die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Installateuren, die nicht in einem Mitgliedstaat zertifiziert sind.

Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Soweit die Aufnahme oder Ausübung des Installateurberufs reglementiert ist, sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsqualifikation in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt; diese Voraussetzungen gelten auch für in einem Mitgliedstaat zertifizierte Installateure.

Or. de

Begründung

Die Richtlinie 2005/36/EG regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei reglementierten Berufen. Sie muss auch für Installateure gelten, die sich freiwillig nach der RES haben zertifizieren lassen. Die Installation von Anlagen mit erneuerbaren Energien macht nur einen Teil des Berufsbildes von beispielsweise Heizungsinstallateuren aus. Eine Zertifizierung nur für einen Teil des Berufs kann nicht dazu führen, dass der gesamte reglementierte Beruf ausgeübt werden darf. Die Rechtsgrundlage für Fragen der Anerkennung von Berufsqualifikationen ist Art. 47 EGV.

Änderungsantrag 242 Werner Langen

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Für die Weiterentwicklung der Ausbildung ist ein koordinierter Ansatz erforderlich; für Installateure von kleinen Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie sollte eine zweckmäßige Zertifizierung zur Verfügung stehen, um Marktverzerrungen zu vermeiden und für Verbraucher die Bereitstellung hochwertiger Produkte und die Erbringung von Dienstleistungen hoher Qualität zu gewährleisten. Nationale Zertifizierungssysteme sollten von den Mitgliedstaaten wechselseitig anerkannt werden und daher auf harmonisierten Mindestgrundsätzen beruhen, die den

Geänderter Text

(28) Für die Weiterentwicklung der Ausbildung ist ein koordinierter Ansatz erforderlich; für Installateure von kleinen Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie sollte eine zweckmäßige Zertifizierung zur Verfügung stehen, um Marktverzerrungen zu vermeiden und für Verbraucher die Bereitstellung hochwertiger Produkte und die Erbringung von Dienstleistungen hoher Qualität zu gewährleisten. Nationale Zertifizierungssysteme sollten von den Mitgliedstaaten wechselseitig anerkannt werden und daher auf harmonisierten Mindestgrundsätzen beruhen, die den

europäischen technischen Normen und den vorhandenen Ausbildungs- und Qualifizierungssystemen für Installateure von Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie Rechnung tragen. **Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sollte weiter für Angelegenheiten gelten, die nicht unter diese Richtlinie fallen, etwa für die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Installateuren, die nicht in einem Mitgliedstaat zertifiziert sind.**

europäischen technischen Normen und den vorhandenen Ausbildungs- und Qualifizierungssystemen für Installateure von Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie Rechnung tragen. **Die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei reglementierten Berufen richtet sich weiterhin nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Soweit die Aufnahme oder Ausübung des Installateurberufs reglementiert ist, sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsqualifikation in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt; diese Voraussetzungen gelten auch für in einem Mitgliedstaat zertifizierte Installateure.**

Or. de

Begründung

Die Richtlinie 2005/36/EG regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei reglementierten Berufen. Sie muss auch für Installateure gelten, die sich freiwillig nach der RES haben zertifizieren lassen. Die Installation von Anlagen mit erneuerbaren Energien macht nur einen Teil des Berufsbildes von beispielsweise Heizungsinstallateuren aus. Eine Zertifizierung nur für einen Teil des Berufs kann nicht dazu führen, dass der gesamte reglementierte Beruf ausgeübt werden darf. Die Rechtsgrundlage für Fragen der Anerkennung von Berufsqualifikationen ist Art. 47 EGV.

Änderungsantrag 243 Herbert Reul, Robert Goebbels

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Für die Weiterentwicklung der Ausbildung ist ein koordinierter Ansatz erforderlich; für Installateure von kleinen Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie sollte eine zweckmäßige Zertifizierung zur

Geänderter Text

(28) Für die Weiterentwicklung der Ausbildung ist ein koordinierter Ansatz erforderlich; für Installateure von kleinen Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie sollte eine zweckmäßige Zertifizierung zur

Verfügung stehen, um Marktverzerrungen zu vermeiden und für Verbraucher die Bereitstellung hochwertiger Produkte und die Erbringung von Dienstleistungen hoher Qualität zu gewährleisten. Nationale Zertifizierungssysteme sollten von den Mitgliedstaaten wechselseitig anerkannt werden und daher auf harmonisierten Mindestgrundsätzen beruhen, die den europäischen technischen Normen und den vorhandenen Ausbildungs- und Qualifizierungssystemen für Installateure von Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie Rechnung tragen. **Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sollte weiter für Angelegenheiten gelten, die nicht unter diese Richtlinie fallen, etwa für die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Installateuren, die nicht in einem Mitgliedstaat zertifiziert sind.**

Verfügung stehen, um Marktverzerrungen zu vermeiden und für Verbraucher die Bereitstellung hochwertiger Produkte und die Erbringung von Dienstleistungen hoher Qualität zu gewährleisten. Nationale Zertifizierungssysteme sollten von den Mitgliedstaaten wechselseitig anerkannt werden und daher auf harmonisierten Mindestgrundsätzen beruhen, die den europäischen technischen Normen und den vorhandenen Ausbildungs- und Qualifizierungssystemen für Installateure von Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie Rechnung tragen. **Die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei reglementierten Berufen richtet sich weiterhin nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Soweit die Aufnahme oder Ausübung des Installateurberufs reglementiert ist, sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsqualifikation in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt; diese Voraussetzungen gelten auch für in einem Mitgliedstaat zertifizierte Installateure.**

Or. de

Begründung

Die Richtlinie 2005/36/EG regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei reglementierten Berufen. Sie muss auch für Installateure gelten, die sich freiwillig nach der RES haben zertifizieren lassen. Die Installation von Anlagen mit erneuerbaren Energien macht nur einen Teil des Berufsbildes von beispielsweise Heizungsinstallateuren aus. Eine Zertifizierung nur für einen Teil des Berufs kann nicht dazu führen, dass der gesamte reglementierte Beruf ausgeübt werden darf. Die Rechtsgrundlage für Fragen der Anerkennung von Berufsqualifikationen ist Art. 47 EGV.

Änderungsantrag 244
Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Für die Weiterentwicklung der Ausbildung ist ein koordinierter Ansatz erforderlich; für Installateure von kleinen Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie sollte eine zweckmäßige Zertifizierung zur Verfügung stehen, um Marktverzerrungen zu vermeiden und für Verbraucher die Bereitstellung hochwertiger Produkte und die Erbringung von Dienstleistungen hoher Qualität zu gewährleisten. Nationale Zertifizierungssysteme sollten von den Mitgliedstaaten wechselseitig anerkannt werden und daher auf harmonisierten Mindestgrundsätzen beruhen, die den europäischen technischen Normen und den vorhandenen Ausbildungs- und Qualifizierungssystemen für Installateure von Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie Rechnung tragen. **Die** Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen **sollte weiter für Angelegenheiten gelten, die nicht unter diese Richtlinie fallen, etwa für die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Installateuren, die nicht in einem Mitgliedstaat zertifiziert sind.**

Geänderter Text

(28) Für die Weiterentwicklung der Ausbildung ist ein koordinierter Ansatz erforderlich; für Installateure von kleinen Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie sollte eine zweckmäßige Zertifizierung zur Verfügung stehen, um Marktverzerrungen zu vermeiden und für Verbraucher die Bereitstellung hochwertiger Produkte und die Erbringung von Dienstleistungen hoher Qualität zu gewährleisten. Nationale Zertifizierungssysteme sollten von den Mitgliedstaaten wechselseitig anerkannt werden und daher auf harmonisierten Mindestgrundsätzen beruhen, die den europäischen technischen Normen und den vorhandenen Ausbildungs- und Qualifizierungssystemen für Installateure von Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie Rechnung tragen. **Die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei reglementierten Berufen richtet sich weiterhin nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Soweit die Aufnahme oder Ausübung des Installateurberufs reglementiert ist, sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsqualifikation in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt; diese Voraussetzungen gelten auch für in einem Mitgliedstaat zertifizierte Installateure.**

Or. de

Begründung

Die Richtlinie 2005/36/EG regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei reglementierten Berufen. Sie muss auch für Installateure gelten, die sich freiwillig nach der RES haben zertifizieren lassen. Die Installation von Anlagen mit erneuerbaren Energien macht nur einen Teil des Berufsbildes von beispielsweise Heizungsinstallateuren aus. Eine Zertifizierung nur für einen Teil des Berufs kann nicht dazu führen, dass der gesamte

reglementierte Beruf ausgeübt werden darf. Die Rechtsgrundlage für Fragen der Anerkennung von Berufsqualifikationen ist Art. 47 EGV.

Änderungsantrag 245
Werner Langen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Kombikraftwerke kombinieren optimal die Vorteile der verschiedenen erneuerbaren Energieträger und sind gleichzeitig zuverlässig und leistungsstark wie ein herkömmliches Großkraftwerk. Für den Ausbau und die weitere Erforschung solcher Kombikraftwerke sollte die EU-Kommission entsprechende Förderungen bereitstellen. Die steigende Energieproduktion mit erneuerbaren Energieträgern in Europa kann so effektiver genutzt werden, da Kombikraftwerke in der Lage sind, über ganz Europa verstreute Energie aus Wind-, Solar-, Biomasse- und Wasserkraftanlagen zu verknüpfen und zu steuern.

Or. de

Begründung

Kombikraftwerke sind in der Lage die Vor- und Nachteile erneuerbarer Energien zu bündeln und so die Wind- und Solarenergie, die nur nach Verfügbarkeit Energie liefert, ausgleichend durch Energie aus Biogas und Wasserkraft zu verknüpfen und zu steuern.

Änderungsantrag 246
Anne Laperrouze

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Wenngleich in der Richtlinie 2005/36/EG Anforderungen an die wechselseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, auch für Architekten, festgelegt sind, muss weiterhin gewährleistet werden, dass Architekten und Planer die **Nutzung** von Energie aus erneuerbaren Energiequellen in ihren Plänen und Entwürfen gebührend berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten daher klare Leitlinien vorgeben, und zwar unbeschadet der Richtlinie 2005/36/EG, insbesondere von deren Artikel 46 und 49.

(29) Wenngleich in der Richtlinie 2005/36/EG Anforderungen an die wechselseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, auch für Architekten, festgelegt sind, muss weiterhin gewährleistet werden, dass Architekten und Planer die **optimale Verbindung** von Energie aus erneuerbaren Energiequellen **und Technologien, die für hohe Effizienz sorgen**, in ihren Plänen und Entwürfen gebührend berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten daher klare Leitlinien vorgeben, und zwar unbeschadet der Richtlinie 2005/36/EG, insbesondere von deren Artikel 46 und 49.

Or. en

Begründung

Politische Maßnahmen sollten nicht über die eingesetzten Mittel, sondern auf der Grundlage zielorientierter Verpflichtungen definiert werden. Es geht also darum, wie erneuerbare Energieträger optimal mit Technologien für hohe Effizienz verbunden werden können, und nicht darum, zwischen diesen beiden Möglichkeiten zu wählen. Hinzu kommt noch, dass bei bestimmten Gebäuden vor Ort u. U. gar nicht die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energieträger besteht.

Für die Erfüllung der bis 2020 gesetzten Ziele ist Energieeffizienz von grundlegender Bedeutung. Das gilt in besonderem Maße für Gebäude, da das Potenzial für eine Verbesserung der Energieeffizienz hier besonders hoch ist.

Änderungsantrag 247

Françoise Grossetête

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Wenngleich in der Richtlinie 2005/36/EG Anforderungen an die wechselseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, auch für Architekten, festgelegt sind, muss

(29) Wenngleich in der Richtlinie 2005/36/EG Anforderungen an die wechselseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, auch für Architekten, festgelegt sind, muss

weiterhin gewährleistet werden, dass Architekten und Planer die **Nutzung** von Energie aus erneuerbaren Energiequellen in ihren Plänen und Entwürfen gebührend berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten daher klare Leitlinien vorgeben, und zwar unbeschadet der Richtlinie 2005/36/EG, insbesondere von deren Artikel 46 und 49.

weiterhin gewährleistet werden, dass Architekten und Planer die **optimale Verbindung** von Energie aus erneuerbaren Energiequellen **und Technologien, die für hohe Effizienz sorgen**, in ihren Plänen und Entwürfen gebührend berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten daher klare Leitlinien vorgeben, und zwar unbeschadet der Richtlinie 2005/36/EG, insbesondere von deren Artikel 46 und 49.

Or. en

Begründung

Politische Maßnahmen sollten nicht über die eingesetzten Mittel, sondern auf der Grundlage zielorientierter Verpflichtungen definiert werden. Es geht also darum, wie erneuerbare Energieträger optimal mit Technologien für hohe Effizienz verbunden werden können, und nicht darum, zwischen diesen beiden Möglichkeiten zu wählen. Hinzu kommt noch, dass bei bestimmten Gebäuden vor Ort u. U. gar nicht die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energieträger besteht. Für die Erfüllung der bis 2020 gesetzten Ziele ist Energieeffizienz von grundlegender Bedeutung. Das gilt in besonderem Maße für Gebäude, da das Potenzial für eine Verbesserung der Energieeffizienz hier besonders hoch ist.

Änderungsantrag 248 **Jerzy Buzek**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 29 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Es bedarf nachdrücklicher Unterstützung für die Netzintegration von Erzeugern erneuerbarer Energie und für den Einsatz von Systemen zur Speicherung diskontinuierlich zur Verfügung stehender Energie (z. B. Batterien) im Hinblick auf eine „integrierte“ Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Or. en

Begründung

Das unausgewogene Verhältnis zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach erneuerbarer Energie verdeutlicht, wie dringend effiziente Speicherkapazitäten für diskontinuierlich verfügbare Energie benötigt werden.

Änderungsantrag 249

Vittorio Prodi

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die Kosten für den Anschluss neuer Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an das **Stromnetz** sollten objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, und der Nutzen dezentraler Erzeugungsanlagen für das Netz sollte gebührend berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(30) Die Kosten für den Anschluss neuer Erzeuger von Strom **und Gas** aus erneuerbaren Energiequellen an das **Strom- bzw. Gasnetz** sollten objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, und der Nutzen dezentraler Erzeugungsanlagen für das Netz sollte gebührend berücksichtigt werden.

Or. it

Begründung

Diese Bestimmungen müssen auch auf die Gewinnung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 250

Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die Kosten für den Anschluss neuer Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an das Stromnetz sollten objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, und der Nutzen dezentraler Erzeugungsanlagen für das

Geänderter Text

(30) Die Kosten für den Anschluss neuer Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an das Stromnetz sollten objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, und der Nutzen dezentraler Erzeugungsanlagen für das

Netz sollte gebührend berücksichtigt werden.

Netz sollte gebührend berücksichtigt werden, *insbesondere durch eine Sonderregelung für die Teilung der Anschlusskosten.*

Or. it

Änderungsantrag 251
Anni Podimata

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Stromerzeugern, die das Potenzial erneuerbarer Energieträger in den Randgebieten der Gemeinschaft, insbesondere auf Inseln und in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte, nutzen möchten, sollten angemessene Anschlusskosten gewährt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sie im Vergleich zu Erzeugern, die in zentraler gelegenen, stärker industrialisierten Gebieten mit höherer Bevölkerungsdichte angesiedelt sind, nicht benachteiligt sind.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission unterstreicht die Bedeutung transparent und diskriminierungsfrei festgelegter Netzanschlusskosten. Während dies außer Frage steht, besteht jedoch die Gefahr einer Verschiebung in der Auslegung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit. Ein grundsätzliches Verbot politischer Maßnahmen, die nicht auf die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Akteure abzielen, trägt nicht den besonderen Bedürfnissen entlegener Gebiete Rechnung.

Änderungsantrag 252
Claude Turmes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Die für die Genehmigung, Zertifizierung und Zulassung von Anlagen für erneuerbare Energieträger zuständige Verwaltungseinheit muss objektiv, transparent, diskriminierungsfrei und angemessen vorgehen, wenn sie über bestimmte Projekte entscheidet. Missbräuche oder künstlich geschaffene Belastungen für Projekte im Bereich erneuerbare Energieträger, etwa dass sie ungerechtfertigt so behandelt werden wie Anlagen mit einem hohem Gesundheitsrisiko, sind deshalb abzulehnen.

Or. en

Begründung

Übertriebene verwaltungstechnische Hürden in Bezug auf den Ausbau erneuerbarer Energien müssen verboten werden.

**Änderungsantrag 253
Claude Turmes**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Unter bestimmten Umständen können die Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen nicht in vollem Umfang ohne Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit und Sicherheit des Netzes gewährleistet werden. Unter diesen Umständen kann es angebracht sein, diesen Erzeugern einen finanziellen Ausgleich zu gewähren.

entfällt

Begründung

Zu einer solchen Erwägung besteht kein Anlass.

Änderungsantrag 254
Herbert Reul

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Unter bestimmten Umständen können die Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen nicht in vollem Umfang ohne Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit und Sicherheit des Netzes gewährleistet werden. Unter diesen Umständen ***kann es angebracht sein, diesen Erzeugern einen finanziellen Ausgleich zu gewähren.***

Geänderter Text

(31) Unter bestimmten Umständen können die Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen nicht in vollem Umfang ohne Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit und Sicherheit des Netzes gewährleistet werden. Unter diesen Umständen ***sollte der Netzbetreiber zur Prüfung einer Erhöhung der Netzkapazität veranlasst werden können.***

Begründung

Die meisten Mitgliedstaaten fördern die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bereits mit festen Einspeisevergütungen, die von der Allgemeinheit bezahlt werden. Beim Strom etwa führen solche festen Einspeisevergütungen zu Preisaufrühen. Würden nun zusätzlich Ausgleichszahlungen geleistet für den Fall, dass der zusätzlich produzierte Strom nicht ins Netz aufgenommen werden kann, etwa im Fall eines Sturms bei der Windenergie, würde auch dies den Strompreis weiter erhöhen – nicht jedoch dem Ziel eines Netzausbaus dienlich sein!

Änderungsantrag 255
Werner Langen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Energie, die von Offshore-Windkraftanlagen erzeugt wird, die außerhalb der Hoheitsgewässer liegen, sind demjenigen Mitgliedstaat zuzuordnen, an dessen Netz sie angeschlossen sind.

Or. de

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten werden Offshore-Windkraftanlagen außerhalb der Hoheitsgewässer liegen. Diese Anlagen sollen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 256
Claude Turmes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Die Herstellung von **Biokraftstoffen** sollte auf ökologisch nachhaltige Weise erfolgen. **Biokraftstoffe**, die dafür verwendet **werden**, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, und **Biokraftstoffe, denen** nationale Förderregelungen zugute kommen, **sollten** daher Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit erfüllen müssen.

(34) Die Herstellung von **Biomasse für die Energiegewinnung** sollte auf ökologisch **und sozial** nachhaltige Weise erfolgen. **Biomasse für die Energiegewinnung**, die dafür verwendet **wird**, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, und **Biomasse für die Energiegewinnung, der** nationale Förderregelungen zugute kommen, **sollte** daher Kriterien für die ökologische **und soziale** Nachhaltigkeit erfüllen müssen.

Or. en

Begründung

Die Kriterien für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit sollten für alle Biomasseanwendungen gelten.

Änderungsantrag 257
Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die Herstellung von Biokraftstoffen sollte auf ökologisch nachhaltige Weise erfolgen. Biokraftstoffe, die dafür verwendet werden, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, und Biokraftstoffe, denen nationale Förderregelungen zugute kommen, sollten daher Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit erfüllen müssen.

Geänderter Text

(34) Die Herstellung von Biokraftstoffen sollte auf ökologisch nachhaltige Weise **und unter Einhaltung der sozialrechtlichen Vorschriften** erfolgen. Biokraftstoffe, die dafür verwendet werden, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, und Biokraftstoffe, denen nationale Förderregelungen zugute kommen, sollten daher Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit erfüllen müssen **und unter Einhaltung der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Rechte der Arbeitnehmer und über die Arbeitsbedingungen hergestellt werden.**

Or. it

Begründung

Die Einhaltung der sozialrechtlichen Vorschriften muss ebenso wie die ökologische Nachhaltigkeit als unerlässliches Kriterium angenommen werden und die Ratifizierung und Anwendung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Übereinkommen der ILO ist zu überprüfen.

Änderungsantrag 258
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die Herstellung von **Biokraftstoffen** sollte auf ökologisch nachhaltige Weise erfolgen. **Biokraftstoffe**, die dafür verwendet **werden**, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, und **Biokraftstoffe, denen** nationale Förderregelungen zugute

Geänderter Text

(34) Die Herstellung von **Biomasse** sollte auf ökologisch nachhaltige Weise erfolgen. **Biomasse**, die dafür verwendet **wird**, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, und **Biomasse, der** nationale Förderregelungen zugute kommen, **sollte** daher Kriterien für

kommen, **sollten** daher Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit erfüllen müssen.

die ökologische Nachhaltigkeit erfüllen müssen.

Or. en

Begründung

Warum wird nicht generell für Biomasse, sondern für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe ökologische Nachhaltigkeit gefordert?

Änderungsantrag 259 **Britta Thomsen**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 34**

Vorschlag der Kommission

(34) Die Herstellung von Biokraftstoffen sollte auf ökologisch nachhaltige Weise erfolgen. Biokraftstoffe, die dafür verwendet werden, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, und Biokraftstoffe, denen nationale Förderregelungen zugute kommen, sollten daher Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit erfüllen müssen.

Geänderter Text

(34) Die Herstellung von Biokraftstoffen sollte auf ökologisch nachhaltige Weise erfolgen. Biokraftstoffe, die dafür verwendet werden, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, und Biokraftstoffe, denen nationale Förderregelungen zugute kommen, sollten daher Kriterien für die ökologische **und soziale** Nachhaltigkeit erfüllen müssen.

Or. en